

Wilhelm Rees

Die katholische Militärseelsorge in Österreich als kirchliche und staatliche Einrichtung

Das 1700-Jahr-Gedächtnis „Mailänder Vereinbarung“ gibt den Anlass und berechtigt dazu, speziell einen Blick auf die Militärseelsorge zu werfen. Bereits am 28. Oktober 312 hatte Konstantin im Kampf um die Oberherrschaft im Westen des Römischen Reiches seinen Konkurrenten Maxentius in der Nähe der Milvischen Brücke besiegt, ein Sieg, den er dem Gott der Christen zu verdanken wählte. Im Februar 313 vereinbarten Konstantin und Licinius, der Herrscher des Ostens (308-324), in Mailand, den Christen Religionsfreiheit zu gewähren¹. Zudem wurden unter Konstantin die von Diokletian begonnenen Reformen der Streitkräfte abgeschlossen: „Das Heer wurde in mobile Feldtruppen und stehende Kontingente aufgeteilt. Eine neue Provinzaufteilung, ... und die Trennung von Zivil- und Militärverwaltung sollten die Regierung effektiver gestalten.“² So kann Hans Jürgen Brandt bemerken: „Eine geordnete Militärseelsorge erhielt das römische Heer nach dem Mailänder Edikt 313 wie später die Heere bekehrter Völker.“³ Nur in einem Staat, der volle und uneingeschränkte Religionsfreiheit gewährleistet, können Kirchen und Religionsgemeinschaften

¹ Vgl. Jochen MARTIN, Art. *Konstantin(us), röm. bzw. byz. Kaiser: K. I. d. Große*, in: LThK³, Bd. 6 (1997), Sp. 295-298, hier Sp. 295 f.; Raban v. HAEHLING, Art. *Toleranzedikte*, in: LThK³, Bd. 10 (2001), Sp. 101; Wolfgang KUHOFF, *Die Schlacht an der Milvischen Brücke. Ein Ereignis von weltgeschichtlicher Tragweite*, in: Kay EHLING/ Gregor WEBER (Hrsg.), *Konstantin der Große. Zwischen Sol und Christus*, Mainz 2011, S. 10-20; Gregor WEBER, *Mit göttlicher Hilfe. Träume und Visionen Konstantins vor der Schlacht an der Milvischen Brücke*, ebd., S. 21-26; Heinz HOFMANN, *Ein Steg im Zeichen des Kreuzes. Kaiser Konstantin und die Schlacht an der Milvischen Brücke* (27. 10. 2012): <http://www.nzz.ch/aktuell/feuilleton/literatur-und-kunst/kaiser-konstantin-und-die-schlacht-an-der-milvischen-bruecke-1.17724965> (eingesehen 02. 09. 2014).

² Manfred CLAUSS, Art. *Konstantin*, in: RGG⁴, Bd. 4 (2001), Sp. 1618 f., hier Sp. 1618.

³ Hans Jürgen BRANDT, Art. *Militärseelsorge. I. Historisch*, in: LThK³, Bd. 7 (1998), Sp. 255 f., hier Sp. 255.

ihren Auftrag zur Verkündigung und Seelsorge adäquat erfüllen. Noch heute bildet die Religionsfreiheit, deren Gewährleistung auf die Mailänder Vereinbarung zurückgeht, trotz einer wechselvollen Geschichte bis zur Gegenwart die Grundlage von Militärseelsorge, die in Österreich eine lange Geschichte hat⁴.

Im Folgenden soll zunächst auf die Bestimmungen der römisch-katholischen Kirche zur Militärseelsorge geblickt werden. Ferner sollen die kirchen- und staatsrechtlichen Grundlagen der Militärseelsorge in Österreich und schließlich neue Herausforderungen für die Militärseelsorge thematisiert werden⁵.

I. Bestimmungen der römisch-katholischen Kirche zur Militärseelsorge

1. Vorkodikarische Zeit und CIC/1917

In der Zeit vor Inkrafttreten des kirchlichen Gesetzbuchs von 1917 (CIC/1917) hatte man sich, wie Hans Paarhammer aufweist, „im wesentlichen auf vier Wegen geholfen, die Organisation einer Soldaten-

⁴ Vgl. Wilhelm REES, „Übt an niemand Gewalt noch Erpressung und seid zufrieden mit eurem Sold“ (Lk 3,14). *Militärseelsorge in Österreich mit einem Ausblick auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union*, in: *Im Dienst von Kirche und Wissenschaft. Festschrift für Alfred E. Hierold zur Vollendung des 65. Lebensjahres*, hrsg. v. Wilhelm REES, Sabine DEMEL und Ludger MÜLLER (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 53), Berlin 2007, S. 831-891, bes. S. 832-842; ferner auch Roman-Hans GRÖGER/ Claudia HAM/ Alfred SAMMER, *Zwischen Himmel und Erde. Militärseelsorge in Österreich. Mit einem Beitrag von Julius Hanak*, Graz, Wien, Köln 2001; Hugo KERCHNAWE, *Die Geschichte der Militärseelsorge im alten Heere*, in: *Österreich-Ungarns katholische Militärseelsorge im Weltkrieg*. Bearbeitet von Feldkurat a. D. Viktor LIPUSCH. Hrsg. unter dem Protektorat Sr. Exzellenz des hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs von Seckau und Militärvikars Dr. Ferdinand Pawlikowski, Graz 1938, S. 1-14; *Abriss der Geschichte der Militärseelsorge Österreichs*, in: *Handbuch der kath. Militärseelsorge Österreichs*, o. O. und o. J. (1975), S. 1-17 (= Loseblattsammlung); Emerich BIELIK, *Geschichte der K. u. K. Militär-Seelsorge und des Apostolischen Feld-Vicariates über Auftrag Seiner Bischöflichen Gnaden des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Feld-Vikars DR Coloman Belopotoczky*, Wien 1901; Peter GRADAUER, *Die Anfänge der Heeres-Seelsorge in Österreich*, in: *Pax et Iustitia. Festschrift für Alfred Kosteletzky zum 70. Geburtstag*. Hrsg. von Hans Walther KALUZA, Hans R. KLECATSKY, Heribert Franz KÖCK, Johannes PAARHAMMER, Berlin 1990, S. 443-455; Alfred KOSTELECKY, *Militärordinariat der Republik Österreich*, in: *ÖAKR 39* (1990), S. 125-134.

⁵ Es handelt sich um einen ergänzten Teilabdruck eines Beitrags von REES, *Militärseelsorge* (Anm. 4), S. 842-863.

und Heeresseelsorge vorzunehmen“, nämlich mit Privilegien der Päpste an Diözesanbischöfe, mit einer exemten überdiözesanen Heeresseelsorge, mit der Betrauung von Geistlichen mit der Militärseelsorge aufgrund von Bitten seitens einzelner Staatsoberhäupter und mit konkordatären Vereinbarungen⁶. So hatte bereits auf Wunsch der kaiserlichen Besatzung in Civitavecchia Bischof Laurentius (+ 560) mit Genehmigung des Papstes Pelagius I. einige Geistliche mit der ständigen Seelsorge der Truppen beauftragt (vgl. Decr. Gratiani c. 15 D. 63).

Das kirchliche Gesetzbuch von 1917, der Codex Iuris Canonici von 1917, nimmt, ebenso wie der ihm nachfolgende CIC/1983, nur kurz auf die Militärseelsorge Bezug⁷. Can. 451 § 3 CIC/1917 stellte fest: Bezüglich der Militärkapläne, seien es Großkapläne, seien es Unterkapläne, gelten besondere Vorschriften des Heiligen Stuhles („Circa militum cappellanos sive maiores sive minores, standum peculiaribus Sanctae Sedis praescriptis“). Hierzu rechneten die speziellen Weisungen der Sacra Congregatio Consistorialis (Konsistorialkongregation), aber auch die Vereinbarungen, die zwischen dem Heiligen Stuhl und verschiedenen Staaten in Konkordaten bzw. Verträgen über die Militärseelsorge getroffen worden waren. Zu erinnern ist hier u. a. an Art. VIII des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933 bzw. 1. Mai 1934⁸ (ÖK) und an das

⁶ So Hans PAARHAMMER, *Rechtliche Ordnung der Militärseelsorge. Universal- und partikularrechtliche Bestimmungen*, in: FS Kosteletzky (Anm. 4), S. 463-501, hier S. 464 f., m. w. N.; s. auch Philipp HOFMEISTER, *Die Militärseelsorge in neuerer Zeit*, in: MThZ 11 (1960), S. 123-140.

⁷ Vgl. Heribert JONE, *Gesetzbuch des kanonischen Rechtes. Erklärung der Kanones. I. Band: Normenrecht und Personenrecht (Kan. 1 – Kan. 725)*, Paderborn 1939, S. 353; *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici*. Begründet von Eduard EICHMANN, fortgeführt von Klaus MÖRSDORF, Bd. I: *Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht* (= Wissenschaftliche Handbibliothek), 11. Aufl., München, Paderborn, Wien 1964, S. 341 f. und S. 461; Erwin SIMON, *Die katholische Militärseelsorge nach dem Codex Iuris Canonici und den dazu ergangenen Sonderbestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der Militärseelsorge in der Bundeswehr*, Inaugural-Dissertation der Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen-Nürnberg, München 1962; ferner auch PAARHAMMER, *Ordnung* (Anm. 6), S. 466; Stefan KORTA, *Militärseelsorge und Militärbischof im Spannungsgefüge von Kirche und Staat*, in: DPM 8/1 (2001), S. 561-576, hier S. 567; Torbjorn OLSEN, *Die Natur des Militärordinariats. Eine geschichtlich-juridische Untersuchung mit Blick auf die Apostolische Konstitution „Spirituali Militum Curae“* (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 45), Berlin 1998, S. 137-141.

⁸ Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933 samt Zusatzprotokoll, in: AAS 26 (1934), S. 249-282, hier S. 259 f. (BGBl. II, 1934/2); dazu Johann HARING, *Kommentar zum neuen Österreichischen Konkordat. Text des Vertrages mit Erklärun-*

Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 30. Juli 1933, das in Art. 27 eine einheitliche exemte Militärseelsorge für Deutschland geschaffen hat⁹. Aufgrund des sogenannten Konkordatsvorbehalts in c. 3 CIC/1917, nach dem bestehende Vereinbarungen zwischen dem Heiligen Stuhl und einzelnen Staaten nach wie vor in Geltung bleiben, beanspruchten Konkordate Vorrang vor den Bestimmungen des CIC/1917¹⁰. Für Priester wurden spezielle Vorschriften bezüglich des Militärdienstes aufgestellt¹¹.

Bereits im Jahr 1918, d. h. mit Ende des Ersten Weltkriegs, hatte die Konsistorialkongregation Bestimmungen über die vom Militärdienst heimkehrenden Kleriker und Religiösen erlassen¹². Besondere Nor-

gen, Innsbruck, Wien, München 1934, S. 54-56; A. PERUGINI, *Inter Sanctam Sedem et Rempublicam Austriacam sollemnis conventio*, in: *Apollinaris* 7 (1934), S. 193-219, bes. S. 208 f.

⁹ Art. 27 RK: „Der Deutschen Reichswehr wird für die ihr zugehörnden katholischen Offiziere, Beamten und Mannschaften sowie deren Familien eine exemte Seelsorge zugestanden ...“ Text bei Joseph LISTL (Hrsg.), *Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland. Textausgabe für Wissenschaft und Praxis*, Bd. I, Berlin 1987, S. 34-60, bes. S. 49-51, hier S. 49 f.; vgl. auch PIUS XI., Lit. Ap. „*Decessores Nostros*“ vom 19. September 1935: *Statuta, quae ad curam spiritualem militum catholicorum exercitus germaniae spectant, adprobantur*, in: AAS 27 (1935), S. 367-373; dt.: MNKRS, Bd. II, zu c. 451, Nr. 2, S. 173-179; vgl. auch SC CONSIST, *Index facultatum* (Verzeichnis der von Papst Pius XII. den Militärordinarien während des 2. Weltkrieges verliehenen Sondervollmachten) vom 8. Dezember 1939, in: AAS 31 (1939), S. 710-713; dt.: MNKRS, Bd. II, zu c. 451, Nr. 3, S. 179-182; SACRA PAENITENTIARIA APOSTOLICA, *Dubium circa absolutionem generali modo impertiendam militibus „Imminenti aut Commissio Proelio“* vom 10. Dezember 1940, in: AAS 32 (1940), S. 571; SACRA POENITENTIARIA APOSTOLICA, *Declaratio de absolutione impertienda militibus ad praelium vocatis* vom 6. Februar 1915, in: AAS 7 (1915), S. 72; zur Generalabsolution vgl. auch Wilhelm REES, *Krankensalbung, Buße und Firmung. Neuere Fragestellungen und kirchenrechtliche Lösungen*, in: *Donum Veritatis. Theologie im Dienst an der Kirche. Festschrift zum 70. Geburtstag von Anton Ziegenaus*. Hrsg. von Manfred HAUKE und Michael STICKELBROECK, Regensburg 2006, S. 171-208, hier S. 186-190; SC CONSIST, Dekret vom 22. Februar 1919, *de cessatione quarundam facultatum quae sacerdotibus durante bello concessae sunt*, in: AAS 11 (1919), S. 74 f.

¹⁰ Vgl. JONE, *Gesetzbuch I* (Anm. 7), S. 16 f.

¹¹ OLSEN, *Natur* (Anm. 7), S. 137, Anm. 11, unter Hinweis auf c. 121 CIC/1917 (Befreiung vom Militärdienst), c. 141 § 1 CIC/1917 (Verbot der freiwilligen Meldung zum Militärdienst für Kleriker), c. 188 n. 6 CIC/1917 (Übernahme entgegen dem Verbot) und c. 987 n. 5 CIC/1917 (Weihehindernis) und Günter ASSENMACHER, *Klerus und allgemeine Wehrpflicht. Studien zur Begründung der Exemption der Geistlichen von der allgemeinen Wehrpflicht mit besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland*. Dissertatio ad Doctoratum in Facultate Iuris Canonici Pontificiae Universitatis Gregorianae, Berlin 1987, S. 208-217.

¹² Vgl. SC CONSIST, Dekret „*Redeuntibus*“ vom 25. Oktober 1918 *de clericis e militia redeuntibus*,

men, die die Weihen von Klerikern, die während des Ersten Weltkriegs zum Militärdienst einberufen wurden, betrafen, folgten für die Bischöfe Italiens¹³. Schließlich wurden am 22. Februar 1919 gewisse Sondervollmachten (Fakultäten), die während des Kriegs den Priestern gewährt worden waren, widerrufen¹⁴. Während des Zweiten Weltkriegs erstellte die Konsistorialkongregation mit Datum vom 8. Dezember 1939 ein Verzeichnis der von Papst Pius XII. (1939-1958) den Militärordinarien verliehenen Sondervollmachten¹⁵.

Die Instruktion der Konsistorialkongregation „*Sollemne semper*“ vom 23. April 1951 brachte eine erste allgemeine und weltweit gültige Ordnung für die Militärseelsorge¹⁶, in der u. a. die Rechte und Pflichten der Wehrmachtvikare festgelegt wurden. Die Statuten der zum Zeitpunkt des Erlasses der Instruktion in neun Staaten bestehenden eigenen, d. h. nicht nur delegierten Einrichtungen für die Militärseelsorge mussten den neuen Bestimmungen angepasst werden. Zugleich

in: AAS 10 (1918), S. 481-486; dt.: MNKRS, Bd. I, zu c. 121, Nr. 1, S. 44-49; vgl. SC REL, *Responsio circa petitionem quorundam religiosorum e militia redeuntium* vom 23. Oktober 1918, in: AAS 11 (1919), S. 18; dt.: MNKRS, Bd. I, zu c. 121, Nr. 2, S. 49; SC CONSIST, *Declaratio circa decretum redeuntibus* vom 21. Dezember 1918, in: AAS 11 (1919), S. 6 f.; dt.: MNKRS, Bd. I, zu c. 121, Nr. 3, S. 49; SC DE PROP. FIDE, *Decretum de missionariis e militia redeuntibus* vom 15. Januar 1919, in: AAS 11 (1919), S. 51 f.; dt.: MNKRS, Bd. I, zu c. 121, Nr. 4, S. 50; SC CONSIST, *Dubium super decreto „Redeuntibus“* vom 28. März 1919, in: AAS 11 (1919), S. 177 f.; dt.: MNKRS, Bd. I, zu c. 121, Nr. 5, S. 50; SC REL, Dekret „*Cum in Codice*“ vom 15. Juli 1919 *circa decretum „Inter reliquas“, de religiosiis servitio militari adstrictis*, in: AAS 11 (1919), S. 321-333; dt.: MNKRS, Bd. I, zu c. 121, Nr. 6, S. 50 f.; SC REL, *Dubium*, 30. November 1919, in: AAS 12 (1920), S. 73; dt.: MNKRS, Bd. I, zu c. 121, Nr. 7, S. 51.

¹³ SC CONSIST, *Ad Rev. Mos Italiae ordinarios de ordinatione clericorum militare servitium obeuntium* vom 2. Januar 1917, in: AAS 9 (1917), S. 15 f.; vgl. auch PCI, *Dubium III De irregularitatibus aliisque impedimentis*, 2./3. Juni 1918, in: AAS 10 (1918), S. 344 f., wonach das Weihehindernis auch für diejenigen besteht, die zum Militärdienst verpflichtet, jedoch noch nicht einberufen sind.

¹⁴ Vgl. SC CONSIST, Dekret „*Quum atrox bellum*“ *de cessatione quarundam facultatum quae sacerdotibus durante bello concessae sunt* vom 22. Februar 1919, in: AAS 11 (1919), S. 74 f.; dt.: MNKRS, Bd. I, zu c. 451, Nr. 3, S. 131 f.

¹⁵ Vgl. SC CONSIST, *Index facultatum* (Anm. 9); vgl. auch SACRA PAENITENTIARIA APOSTOLICA, *Dubium circa absolutionem* (Anm. 9).

¹⁶ Vgl. SC CONSIST, Instruktion „*Sollemne semper*“ *de vicariis castrensibus* vom 23. April 1951, in: AAS 43 (1951), S. 562-565; dt.: MNKRS, Bd. IV, zu c. 451, Nr. 6, S. 204-207; dazu ausführlich PAARHAMMER, *Ordnung* (Anm. 6), S. 468-470; OLSEN, *Natur* (Anm. 7), S. 184-209; Nikolaus HILLING, *Die Instruktion der Konsistorialkongregation über die Jurisdiktionsbefugnisse der Feldvikare vom 23. April 1951*, in: AfKR 125 (1951), S. 313-319; Joseph F. MARBACH, *The recent instruction of the sacred consistorial congregation regarding military ordinariates*, in: Jurist 12 (1952), S. 141-155.

kamen in den Jahren 1951 bis 1983 16 weitere Feldvikariate hinzu¹⁷. So wurde in der Bundesrepublik Deutschland das Militärvikariat im Jahre 1956 wiederhergestellt; in Österreich erfolgte die Wiederherstellung im Jahr 1959¹⁸.

Bereits im Jahr 1951 hatte die Konsistorialkongregation die Freistellung geeigneter Priester für die Militärseelsorge seitens der Bischöfe gefordert¹⁹. Am 2. Februar 1955 erließ die Sacra Congregatio pro Religiosis (sogenannte Religiosenkongregation) die Instruktion „Sacrorum administrati“, mit der sie die Bestellung von Ordensgeistlichen zu Militärseelsorgern regelte²⁰. Zwar müssten, wie die Instruktion betont, die Wehrmachtvikare manchmal Mitglieder klösterlicher Genossenschaften oder klosterähnlicher Gesellschaften mit der Seelsorge der Soldaten betrauen, da die Priester aus dem Weltklerus zahlenmäßig oft nicht ausreichten. Doch solle das Amt eines Militärgeistlichen nur dann angenommen werden, wenn nicht genügend Militärgeistliche aus dem Weltklerus zur Verfügung stehen. Am 20. Oktober 1956 gab die Konsistorialkongregation ein Berichtsformular („Formula relationis“) für den sogenannten Triennialbericht über den Stand des Militärvikariats heraus²¹. Die Pflicht der Wehrmachtvikare, über die Tätigkeit und den Stand des Vikariats alle drei Jahre der Konsistorialkongregation einen Bericht zu erstatten, hatte bereits die Instruktion „Sollemne semper“ festgelegt. In der Formula relationis wurden nun die einzelnen Bereiche der Berichterstattung, wie u. a. über das Wehrmachtvikariat selbst, die Wehrmachtskurie, den Wehrmachtvikar und die Militärgeistlichen, aber auch über die Spendung der Sak-

¹⁷ Vgl. OLSEN, *Natur* (Anm. 7), S. 234; dazu ebd., S. 212-236; s. auch PAARHAMMER, *Ordnung* (Anm. 6), S. 472-474 mit allen Fundstellen.

¹⁸ Vgl. Michael HAUBL, *Die katholische Militärseelsorge im Bundesheer seit dem Jahr 1956*, in: *50 Jahre Seelsorge im österreichischen Bundesheer. Rückblick – Standort – Perspektiven* (= Ethica 6), Wien 2006, S. 61-75, bes. S. 61-64; ferner unter: http://www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/2006-1129_ethica2006_haubl.pdf (eingesehen 02. 09. 2014).

¹⁹ Vgl. SC CONSIST, *Ep. (ad Ordinarios Hispanicae)* vom 2. Juni 1951, in: AAS 43 (1951), S. 565 f.

²⁰ Vgl. im Einzelnen SC REL, *Instructio „Sacrorum administrati“* vom 2. Februar 1955 *de cappellanis militum religiosis*, in: AAS 47 (1955), S. 93-97; dt.: MNKRS, Bd. IV, zu c. 451, Nr. 10, S. 207-211.

²¹ Vgl. SC CONSIST, *Formula servanda in relatione de statu vicariatus castrensis conficienda* vom 20. Oktober 1956, in: AAS 49 (1957), S. 150-163; dt.: MNKRS, Bd. IV, zu c. 451, Nr. 14, S. 211-222.

ramente und die Führung der Pfarrbücher, anhand eines aus 146 Fragen bestehenden Katalogs festgelegt. Mit Datum vom 28. Februar 1959 machte die Konsistorialkongregation durch das Dekret „Ad Sacra Limina“ den sogenannten Ad-limima-Besuch der Militärvikare zur Pflicht und regelte zugleich die diesbezüglichen Einzelheiten²². Dieser Pflicht sollten die Wehrmachtvikare im selben Jahr nachkommen, in dem auch die Ortsordinarien der betreffenden Nation diese Aufgabe wahrnehmen. Der Bericht über den Stand des Wehrmachtvikariats soll alle 5 Jahre vorgelegt werden, d. h. in dem Jahr, in dem der Rombesuch erfolgen muss. Schließlich wurden mit dem Dekret „Sacramentum poenitentiae“ vom 27. November 1960 die bisherigen Vorschriften zur Beichtjurisdiktion der Militärseelsorger erweitert²³.

2. Weisungen des Zweiten Vatikanischen Konzils

Das Zweite Vatikanische Konzil (11. Oktober 1962 – 8. Dezember 1965) gab in Art. 43 des Dekrets über den Hirtenamt der Bischöfe „Christus Dominus“ (VatII CD)²⁴ Weisungen für die Militärseelsorge: „Da auf die geistliche Betreuung der Soldaten wegen ihrer besonderen Lebensbedingungen eine außerordentliche Sorgfalt verwandt werden muß, werde nach Möglichkeit in jedem Land ein Militärvikariat errichtet. Sowohl der Militärbischof als auch die Militärpfarrer mögen sich in einträchtiger Zusammenarbeit mit den Diözesanbischöfen eifrig dieser schwierigen Arbeit widmen. Deshalb sollen die Diözesanbischöfe dem Militärbischof genügend Priester zur Verfügung stellen, die für diese schwere Aufgabe geeignet sind. Gleichzeitig seien sie

²² Vgl. SC CONSIST, Dekret „Ad Sacra Limina“ vom 28. Februar 1959 *de sacrorum liminum visitatione a vicariis castrensibus peragenda*, in: AAS 51 (1959), S. 272-274; dt.: MNKRS, Bd. IV, zu c. 451, Nr. 21, S. 223 f.

²³ Vgl. SC CONSIST, Dekret „Sacramentum poenitentiae“ vom 27. November 1960. *Facultas audiendi confessiones pro militum Cappellanis extenditur*, in: AAS 53 (1961), S. 49 f.; s. insgesamt auch PAARHAMMER, *Ordnung* (Anm. 6), S. 470-472.

²⁴ Vgl. Guido BAUSENHART, *Theologischer Kommentar zum Dekret über das Hirtenamt der Bischöfe in der Kirche Christus Dominus*, in: *Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil*. Hrsg. von Peter HÜNERMANN und Bernd Jochen HILBERATH, Bd. 3, Freiburg, Basel, Wien 2005, S. 225-313, bes. S. 292.

allen Bemühungen, das geistliche Wohl der Soldaten zu fördern, gezogen.“ Zudem widmet sich das fünfte Kapitel der Pastoralen Konstitution über die Kirche in der Welt von heute „*Gaudium et spes*“ (VatII GS) der Förderung des Friedens und dem Aufbau der Völkergemeinschaft (Art. 77-90 VatII GS). Näherhin ist an die Abschnitte „Der Unmenschlichkeit der Kriege Dämme setzen“ (Art. 79 VatII GS), „Der totale Krieg“ (Art. 80 VatII GS), „Der Rüstungswettlauf“ (Art. 81 VatII GS) und „Die absolute Ächtung des Krieges; eine weltweite Aktion, ihn zu verhindern“ (Art. 82 VatII GS), zu erinnern²⁵. Ausdrücklich wird in Art. 79 Abs. 6 VatII GS betont: „Wer als Soldat im Dienst des Vaterlandes steht, betrachte sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker. Indem er diese Aufgabe recht erfüllt, trägt er wahrhaft zur Festigung des Friedens bei.“ Ähnlich spricht auch der Katechismus der Katholischen Kirche (KKK) von der Vermeidung des Krieges (Nr. 2307-2314 KKK). Er betont das Recht und die Pflicht der staatlichen Behörden, „den Bürgern die zur nationalen Verteidigung notwendigen Verpflichtungen aufzuerlegen“ (Nr. 2310 KKK). Generell hatte das Zweite Vatikanische Konzil ein neues ekklesiologisches Verständnis gebracht, das auch für den Bereich der Militärseelsorge verbindlich ist und in der Praxis umgesetzt werden muss²⁶.

3. Der CIC/1983

Das derzeit geltende kirchliche Gesetzbuch, der Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 (CIC/1983), enthält nur eine kurze Bestimmung zur Militärseelsorge²⁷. In c. 569 CIC/1983²⁸ heißt es: „Für die Militär-

²⁵ Vgl. Hans-Joachim SANDER, *Theologischer Kommentar zur Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute Gaudium et spes*, in: HÜNERMANN/ HILBERATH, *Herders Theologischer Kommentar* (Anm. 24), Bd. 4, Freiburg, Basel, Wien 2005, S. 581-886, bes. S. 802-811.

²⁶ Vgl. unten III.

²⁷ Wie Hugo SCHWENDENWEIN, *Die Militärseelsorge im Wandel der Zeiten. Bleibendes in den rechtlichen Strukturen der Militärpastoral in Österreich*, in: *Clarissimo Professore Doctori Carolo Giraldo Fürst. In memoriam Carl Gerold Fürst*. Hrsg. von Elmar GÜTHOFF, Stefan KORTA und Andreas WEIB (= AIC, Bd. 50), Frankfurt am Main u. a. 2013, S. 545-565, hier S. 552, bemerkt, hatte man sich „kurz vor der Promulgation des neuen kirchlichen Gesetzbuches 1983“ dazu entschlossen, die Militärvikariate nicht unter den verschiedenen Rechtsformen der Teilkirche (vgl. c. 368 CIC/1983) aufzuzählen. „Man wollte noch verschiedene Fragen klären und das gesamt-

kapläne (cappellani militum) gelten besondere Gesetze“. Im Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO) vom 18. Oktober 1990, dem von Papst Johannes Paul II. erlassenen Gesetzbuch für die Katholischen Ostkirchen, fehlt eine entsprechende Bestimmung, obwohl das Motu proprio Papst Pius XII. „Cleri Sanctitati“ vom 2. Juni 1957 zwei entsprechende Kanones kannte²⁹. Can. 489 § 4 MP (vgl. c. 451 § 3 CIC/1917) lautete: „De militum cappellanis, sive maioribus sive minoribus, serventur peculiaria Sedis Apostolicae praescripta, firmo can. 260, § 4.“ Und c. 260 § 4 MP bestimmte: „Praescripta de militum cappellanis ferre.“ Als Erklärung dafür, dass der CCEO keine näheren bzw. allgemeinen Bestimmungen zur Militärseelsorge enthält, nennt Torbjorn Olsen, „daß es z. Zt. tatsächlich keine Militärseelsorgsorganisation gibt, die in einer katholischen orientalischen Kirche tätig ist“, oder „daß die Militärseelsorge unter den Begriff ‚Exarchia‘ fällt“³⁰. Can. 289 § 1 CIC/1983³¹ enthält das Verbot für Kleriker, sich freiwillig zum Militärdienst zu melden: „Weil der Militärdienst dem klerikalen Stand weniger angemessen ist, dürfen sich die Kleriker und eben-

kirchliche Dokument über die Soldatenseelsorge, die Instruktion Sollemne semper neu gestalten“.

²⁸ In der Fußnote zu c. 569 CIC/1983 wird auf SCDS Resp., 8 oct. 1943; SCC Instr. *Sollemne semper*, 23. apr. 1951 (AAS 43 (1951) 564); SCC Instr. *Divinum persequens*, 2. iun. 1951 (AAS 43 (1951) 565-566); SCR Instr. *Sacrorum Administri*, 2 feb. 1955 (AAS 47 (1955) 93-97); SCC Instr. *Per instructionem*, 20 oct 1956 (AAS 49 (1957) 150-163); SCC Dekret *Ad Sacra Limina*, 28 feb. 1959 (AAS 51 (1959) 274); SCC Dekret *Sacramentum Poenitentiae*, 27. nov. 1960 (AAS 53 (1961) 49-50) verwiesen. Zu c. 569 CIC/1983 vgl. Hans PAARHAMMER, *Kommentar*, in: MK CIC, c. 569 (Stand November 1989).

²⁹ Vgl. PIUS XII., Motu proprio *Cleri Sanctitati* vom 2. Juni 1957: *De ritibus orientalibus, de Personis pro ecclesiis orientalibus*, in: AAS 49 (1957), S. 433-603; vgl. OLSEN, *Natur* (Anm. 7), S. 236 f.; KORTA, *Militärseelsorge* (Anm. 7), S. 567, Anm. 25.

³⁰ OLSEN, *Natur* (Anm. 7), S. 312.

³¹ Dazu Heinrich J. F. REINHARDT, *Kommentar*, in: MK CIC, c. 289 (Stand November 1996). Ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland sind auch in der Republik Österreich gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 3 lit. a WehrG 2001 Wehrpflichtige, „die die Voraussetzungen für die Befreiung von der Stellungspflicht nach § 18 Abs. 3 erfüllen“, von der Einberufung zum Präsenzdienst ausgenommen. § 18 Abs. 3 WehrG 2001 sieht eine Befreiung von der Stellungspflicht für bestimmte Angehörige gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften vor, wie Priester, Personen im Seelsorgedienst oder geistlichem Lehramt, Ordenspersonen und Studierende der Theologie. Text unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001612&ShowPrintPreview=True> (eingesehen 02. 09. 2014); vgl. dazu Heribert KALB/ Richard POTZ/ Brigitte SCHINKELE, *Religionsrecht*, Wien 2003, S. 259-262.

so die Kandidaten für die heiligen Weihen nur mit Erlaubnis ihres Ordinarius freiwillig zum Militärdienst melden.“ Der bisher bereits bestehende Konkordatsvorbehalt (vgl. c. 3 CIC/1917) wird in c. 3 CIC/1983 aufrechterhalten. Er gewährleistet, dass die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen, die in den einzelnen Ländern in Form von Konkordaten oder Verträgen zur Militärseelsorge getroffen wurden, unvermindert nach wie vor in Geltung bleiben³².

4. Die Apostolische Konstitution „*Spirituali militum curae*“ vom 21. April 1986

Papst Johannes Paul II. hat mit der Apostolischen Konstitution „*Spirituali militum curae*“ (SMC) vom 21. April 1986³³, die die bisherige Instruktion der Konsistorialkongregation „*Sollemne semper*“ vom 23. April 1951 abgelöst hat, eine Neuordnung der Militärseelsorge veranlasst. Wie der Papst betont, erforderten die Lehren und Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils, die Promulgation des CIC/1983, aber auch „die großen Veränderungen ..., die stattgefunden haben,

³² Zum Konkordatsvorbehalt vgl. Joseph LISTL, *Die Aussagen des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 zum Verhältnis von Kirche und Staat*, in: EssGespr 19 (1985), S. 9-37, hier S. 17 f.; abgedr. in: DERS., *Kirche im freiheitlichen Staat. Schriften zum Staatskirchenrecht und Kirchenrecht*. Hrsg. von Josef ISENSEE und Wolfgang RÜFNER in Verbindung mit Wilhelm REES (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 25), Berlin 1996, S. 1032-1058, hier S. 1041 f.; vgl. auch Wilhelm REES, *Konkordate und Kirchenverträge als sachgerechte Form der Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche*, in: Fritz REICHERT-FACILIDES (Hrsg.), *Recht und Europa 3. Ringvorlesung am Zentrum für Europäisches Recht*, Wien 1999, S. 115-138, bes. S. 119.

³³ JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution „*Spirituali militum curae*“ vom 21. April 1986 *qua nova canonica ordinatio pro spirituali militum curae datur*, in: AAS 78 (1986), S. 481-486; abgedr. in: AfkKR 155 (1986), S. 138-142; lat./dt.: *Päpstliche Dokumente für die Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr. Bestimmungen über die Organisation der Katholischen Militärseelsorge* (= Sonderheft 1990, 32. Jahrgang der Zeitschrift „Militärseelsorge“). Hrsg. vom Katholischen Militärbischofsamt, Bonn 1990, S. 24-33; ferner in: OLSEN, *Natur* (Anm. 7), S. 485-496; dazu Alfred E. HIEROLD, *Militärseelsorge*, in: HdbKathKR², S. 555-562, hier S. 555-557; Ulrich TAMMLER, „*Spirituali Militum Curae*“. Entstehung, Inhalt, Bedeutung und Auswirkungen der Apostolischen Konstitution vom 21. April 1986 über die Militärseelsorge, in: AfkKR 155 (1986), S. 49-71; PAARHAMMER, *Ordnung* (Anm. 6), S. 474-485; OLSEN, *Natur* (Anm. 7), S. 273-313; Guiseppe DALLA TORRE, *Aspetti della storicità della costituzione ecclesiastica. Il caso degli Ordinariati castrensi*, in: *Il diritto ecclesiastico* 97 (1986), S. 261-274; KORTA, *Militärseelsorge* (Anm. 7), S. 568-572; zur Revision der bisherigen Statuten und zur Weiterentwicklung nach Erlass der Konstitution s. OLSEN, *Natur* (Anm. 7), S. 305-309.

nicht nur was den Beruf des Soldaten und seine besonderen Lebensumstände betrifft, sondern auch im Hinblick auf das allgemeine Empfinden und Verständnis der heutigen Gesellschaft für Wesen und Aufgaben der Streitkräfte in der Gemeinschaft des Lebens der Menschen miteinander“ (vgl. Einleitung SMC), diese weltweit für die katholische Militärseelsorge vorgenommene Änderung. Die Konstitution verweist darauf, dass aufgrund der unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Nationen die Gesetze nicht überall dieselben sein können. Es sollen daher in der Konstitution „einige allgemeine Bestimmungen festgelegt werden, die für alle Militärordinariate – bisher Militärvikariate genannt – Gültigkeit haben und die dann, freilich im Rahmen dieses allgemeinen Gesetzes, durch Statuten ergänzt werden sollen, die der Apostolische Stuhl für jedes einzelne Ordinariat erlässt“ (Einleitung SMC). Diese allgemeinen Bestimmungen zur Organisation der Militärseelsorge sind in den 14 folgenden Artikeln der Apostolischen Konstitution enthalten.

So werden die Militärordinariate rechtlich den Diözesen angeglichen. Sie sind „besondere Kirchenbezirke (*peculiares circumscriptiones ecclesiasticae*), die nach eigenen, vom Apostolischen Stuhl erlassenen Statuten geleitet werden, wobei „überall dort, wo es zwischen dem Apostolischen Stuhl und Nationen getroffene Vereinbarungen gibt, diese gewahrt bleiben“ (Art. I § 1 SMC). An Stelle der traditionellen Bezeichnung „Militärvikariat“ ist nun von Militärordinariat die Rede³⁴. Dieses ist in der Regel keine Personaldiözese, „weil wesentliche theologische und rechtliche Merkmale einer Diözese als Teilkirche fehlen“³⁵. Vielmehr handelt es sich um „eine eigengeprägte Rechtsform“³⁶. Vorsteher des Militärordinariats ist „ein eigener, im Regelfall

³⁴ Gemäß Art. I § 1 SMC können die Militärordinariate (*ordinariatus militares*) auch Armeordinariate (*ordinariatus castrenses*) genannt werden. In Deutschland trägt das Militär- bzw. Armeordinariat (*Ordinariatus militaris seu castrensis*) die Bezeichnung „Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr“.

³⁵ So ausdrücklich PAARHAMMER, *Ordnung* (Anm. 6), S. 479; ebenso TAMMLER, *Spirituali* (Anm. 33), S. 52; vgl. c. 369 CIC/1983; ferner auch AYMANS-MÖRSBACH, *KanR II*, S. 326; Antonio VIANA, *Complementariedad y coordinación entre los ordinariatos militares y las diócesis territoriales*, in: *Fidelium Iura* 2 (1992), S. 241-273.

³⁶ SCHWENDENWEIN, *Militärseelsorge* (Anm. 27), S. 555. Vgl. c. 372 §§ 1 und 2 CIC/1983.

mit der Bischofswürde ausgezeichneten Ordinarius“ (Art. II § 1 SMC), den der Papst frei ernennt bzw. als rechtmäßig benannten Kandidaten bestätigt (Art. II § 2 SMC)³⁷. Die Ernennung eines Militärbischofs (ordinarius militaris) erfolgt also, wie Alfred E. Hierold unter Hinweis auf die cc. 163 und 377 § 1 CIC/1983 feststellt, „wie die eines Diözesanbischofs“³⁸. Nach dem Wunsch von Art. II § 3 SMC wird der Militärordinarius „normalerweise von anderen mit der Seelsorge verbundenen Ämtern frei bleiben“³⁹. Dennoch wird die Verbindung zwischen Militärbischof und den anderen Teilkirchen bzw. Bischöfen bei der Ausübung der Seelsorge gefordert. So stellt Art. III SMC ausdrücklich klar, dass der Militärordinarius „von Rechts wegen“ der jeweiligen nationalen Bischofskonferenz angehört⁴⁰. Die Jurisdiktion des Militärordinarius wird als personale, ordentliche und eigenberechtigte Vollmacht umschrieben, die „aber kumulativ mit der Jurisdiktion des Diözesanbischofs“ ist (Art. IV §§ 1-3 SMC). Somit unterstehen „die den Soldaten vorbehaltenen Bereiche und Orte ... zuerst und hauptsächlich der Jurisdiktion des Militärordinarius; an zweiter Stelle aber der Jurisdiktion des Diözesanbischofs, und zwar jedesmal, wenn der Militärordinarius oder seine Kapläne abwesend sind“ (Art. V SMC). „Das Territorialprinzip behält“ somit, wie Alfred E. Hierold betont, „insofern seine grundlegende Bedeutung, als der Militärstatus keinen eigenen Wohnsitz begründet; es gibt nur ein Domizil in der Diözese oder in der Pfarrei (vgl. c. 102)“⁴¹.

³⁷ „Hinter dem Terminus ‚Militärvikar‘ steht der Gedanke, dass der Teilkirchenvorsteher sein Amt in Vertretung des obersten Hirten der Kirche ausübt; demgegenüber weist die nunmehr maßgebliche Bezeichnung ‚Ordinarius‘ darauf hin, dass es sich nicht um ein Vertretungsamt, sondern um ein eigenberechtigtes Leitungsamt – so wie beim Diözesanbischof – handelt.“ So SCHWENDENWEIN, *Militärseelsorge* (Anm. 27), S. 554 f.

³⁸ HIEROLD, *Militärseelsorge* (Anm. 33), S. 556; zur Bischofsernennung vgl. Wilhelm REES, *Bischofsprofil. Kanonische Eignung und Bestellung*, in: Ilona RIEDEL-SPANGENBERGER (Hrsg.), *Rechtskultur in der Diözese. Grundlagen und Perspektiven* (= QD 219), Freiburg, Basel, Wien 2006, S. 120-162.

³⁹ So in Österreich, nicht so in der Bundesrepublik Deutschland, wo der Militärbischof auch Ortsbischof (vgl. derzeit Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck, Bischof von Essen) ist.

⁴⁰ Vgl. ÖBK, Statuten der Österreichischen Bischofskonferenz vom 18. Juni 2005, in: Abl. ÖBK Nr. 40, 1. Oktober 2005, Nr. II, 1, § 3, 1 b, S. 4-7, hier S. 4; ferner unter: http://www.-uibk.ac.at/praktheol/kirchenrecht/teilkirchenrecht/oebiko/biko_statut.html (eingesehen 02. 09. 2014); s. auch c. 450 CIC/1983.

⁴¹ HIEROLD, *Militärseelsorge* (Anm. 33), S. 556; DERS., *Die Statuten für den Jurisdiktionsbereich des*

Für das Militärordinariat ist ein eigener Priesterrat gefordert. Dessen Statuten müssen vom Militärordinarius unter Berücksichtigung der von der Bischofskonferenz erlassenen Normen genehmigt werden (Art. VI § 5 SMC; vgl. c. 496 CIC/1983). Aus dieser Verpflichtung folgt, wie Hans Paarhammer zu Recht bemerkt, „konsequenterweise auch die Pflicht des Militärordinarius, ein Collegium consultorum zu bilden“; jedoch fehle in der Apostolischen Konstitution die Verpflichtung zur Errichtung eines Vermögensverwaltungsrates⁴².

Die Apostolische Konstitution unterscheidet im Presbyterium des Militärordinariats zwei Gruppen von Seelsorgern, sowohl jene, die aus dem eigenen Priesterseminar hervorgehen, als auch jene, die dem Militärordinariat inkardiniert sind. Als außerordentliche Seelsorger kommen Welt- und Ordenspriester, die von ihrem jeweiligen Ordinarius für die Militärseelsorge freigestellt werden, hinzu (Art. VI SMC)⁴³. Die Militärseelsorger, die die Bezeichnung Kapläne (*cappellani militum*)⁴⁴ tragen, haben die Rechte und Pflichten von Pfarrern. Ihre Leitungsvollmacht besteht kumulativ mit der des Ortspfarrers (Art. VII SCM). Die Militärgeistlichen sind somit, wie Alfred E. Hierold herausstellt, „keine wirklichen Pfarrer und leiten keine Pfarrei, sondern einen Seelsorgebezirk ... Ihre Vollmachten konkurrieren mit denen der Ortspfarrer“⁴⁵.

Mitglieder des Militärordinariats, die zugleich dessen Jurisdiktion unterstehen, sind gemäß Art. X SMC die Gläubigen, die Soldaten sind,

Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr, in: KATHOLISCHES MILITÄRBISCHOFSAMT, *Päpstliche Dokumente* (Anm. 33), S. 51-74, hier S. 56, mit Anm. 18; DERS., *Die Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr*, in: AfkKR 159 (1990), S. 94-116, hier S. 113; vgl. auch Antonio VIANA, *Territorialidad y personalidad en la organización eclesíastica – El caso de los Ordinariatos Militares*, Pamplona 1992.

⁴² So PAARHAMMER, *Ordnung* (Anm. 6), S. 483 f., unter Hinweis auf c. 502 und cc. 492-494 CIC/1983; vgl. grundlegend Heribert SCHMITZ, *Die Konsultationsorgane des Diözesanbischofs*, in: HdbKathKR², S. 447-463.

⁴³ Dazu PAARHAMMER, *Ordnung* (Anm. 6), S. 482 f.; TAMMLER, *Spirituali* (Anm. 33), S. 60-62.

⁴⁴ Zum Cappellanus vgl. cc. 564-572 CIC/1983; dazu Hans PAARHAMMER, *Kommentar*, in: MK CIC, cc. 564-572 (Stand Juli 1999); Hugo SCHWENDENWEIN, *Die katholische Kirche. Aufbau und rechtliche Organisation* (= MK CIC, Beiheft 37), Essen 2003, S. 507-511 und S. 527-531; Helmuth PREE, *Kirchenrektor und Seelsorger für besondere Gemeinschaften*, in: HdbKathKR², S. 539-544, bes. S. 542-544.

⁴⁵ HIEROLD, *Militärseelsorge* (Anm. 33), S. 557.

und diejenigen, die den Streitkräften zugewiesen sind, ferner deren Familienangehörigen, d. h. die Ehefrauen und Kinder, weiterhin alle, die Militärschulen besuchen oder sich in Militärspitälern, Altenheimen oder ähnlichen Einrichtungen aufhalten oder dort Dienst tun, und schließlich alle Gläubigen beiderlei Geschlechts (auch Angehörige eines Ordensinstituts), die einen festen Dienst aufgrund der Übertragung durch den Militärordinarius bzw. dessen Zustimmung ausüben. Der Militärordinarius ist von der Kongregation für die Bischöfe bzw. der Kongregation für die Evangelisierung der Völker abhängig und behandelt je nach Zuständigkeit die Fälle mit der entsprechenden Kongregation (Art. XI SMC). Bestätigend stellt hier Art. 76 der Apostolischen Konstitution „Pastor Bonus“ vom 28. Juni 1988, mit der Papst Johannes Paul II. die Römische Kurie neu geordnet hat, fest, dass die Kongregation für die Bischöfe für die Feldordinariate zuständig ist⁴⁶: „Ihre Aufgabe (d. h. der Kongregation für die Bischöfe) ist es auch, Militärordinariate für die Seelsorge der Militärangehörigen zu errichten.“

Der Militärordinarius ist verpflichtet, alle fünf Jahre dem Apostolischen Stuhl über den Stand des Militärordinariats Bericht zu erstatten, und, wie die übrigen Bischöfe des jeweiligen Landes, auch den Adlimina-Besuch zu leisten (Art. XII SMC; vgl. cc. 399 und 400 §§ 1 und 2 CIC/1983).

In den Statuten des jeweiligen Militärordinariats sind die Kirche des Militärordinarius, der Sitz der Kurie und die Zahl der Generalvikare festzulegen. Sie müssen ferner Ausführungen über die zu berufenden anderen Kurienbeamten und die kirchliche Stellung des Militärbischofs und der übrigen zugewiesenen Priester und Diakone sowie darüber, welche Bestimmungen hinsichtlich ihrer militärischen Stellung zu beachten sind, enthalten. Auch müssen vorsorgliche Maß-

⁴⁶ Vgl. JOHANNES PAUL II., Ap. Konst. „Pastor Bonus“ vom 28. Juni 1988 über die Römische Kurie, in: AAS 80 (1988), S. 841-912, hier S. 879; lat./dt.: *Codex Iuris Canonici – Codex des Kanonischen Rechts. Lateinisch-deutsche Ausgabe. Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz, der Erzbischöfe von Luxemburg und von Straßburg sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Lüttich und von Metz*, 5. Aufl., Kevelaer 2001, S. 771-833, hier S. 807; vgl. auch die Zuständigkeit der Kongregation für die Evangelisierung der Völker gemäß Art. 89 *Pastor Bonus*, ebd., S. 882 = S. 810.

nahmen für den Fall der Sedisvakanz bzw. Verhinderung des Militärordinarius sowie Aussagen über den Pastoralrat und die Führung der Bücher bezüglich des Personenstandes und der Verwaltung der Sakramente getroffen werden (vgl. Art. XIII SMC). Für Gerichtsverfahren der Gläubigen des Militärordinariats legt die Konstitution fest, dass „dafür in erster Instanz das Gericht der Diözese zuständig (ist), in welcher die Kurie des Militärordinariats ihren Sitz hat“. In den Statuten des jeweiligen Landes muss das Berufungsgericht festgelegt werden. Für den Fall, dass das Ordinariat ein eigenes Gericht hat, werden die Berufungen an das Gericht geleitet, das der Militärordinarius mit Genehmigung des Apostolischen Stuhls auf Dauer bestimmt hat (Art. XIV SMC; vgl. c. 1438, 2° CIC/1983). Insgesamt haben sowohl die Militärordinariate, dadurch dass sie die Stellung von Teilkirchen (c. 372 § 2 CIC/1983), wenn auch nicht in der Vollgestalt einer Diözese, erhalten haben, als auch der Militärordinarius gegenüber der früheren Rechtslage eine deutliche Aufwertung erfahren.

II. Militärseelsorge in Österreich

1. Kirchliche Rechtsgrundlagen – Die Statuten des Militärordinariats der Republik Österreich

Ein eigenes Militärordinariat wurde in Österreich nach Erlass der Apostolischen Konstitution „*Spirituali militum curae*“ vom 21. April 1986 im Jahr 1989 errichtet. Zunächst erfolgte, der Weisung der Apostolischen Konstitution folgend, mit Erlass vom 1. April 1987 (GZ 10.200/403-1.2/87) die Umbenennung des bisherigen Militärvikariats der Republik Österreich in Militärordinariat der Republik Österreich. Es erhielt mit 15. April 1987 seine staatsrechtliche Wirksamkeit (Statuten 4 a Ziff. 2)⁴⁷. Die Kongregation für die Bischöfe bestätigte mit Dekret vom 21. März 1989 die Statuten des Militärordinariats der Re-

⁴⁷ Die Umbenennung in Militärordinariat wurde in der Republik Österreich staatlicherseits durch Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 1. April 1987 mit Wirksamkeit vom 15. April 1987 vollzogen (GZ 10.200/403-1.2/87). Durch das Bundesgesetz vom 19. Juni 1987, BGBl. Nr. 237, Art. V, erhält der Generalvikar den Amtstitel Militärgeneralvikar.

publik Österreich. Die Statuten vom 15. April 1989 traten einen Monat nach der Promulgation im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, d. h. am 15. Mai 1989 in Kraft⁴⁸.

Gemäß den Statuten des Militärordinariats der Republik Österreich sind außer den Statuten selbst das Konkordat, die Konstitution „*Spirituali militum curae*“ und der CIC/1983 Rechtsgrundlagen des Militärordinariats. Dieses ist den anderen österreichischen Diözesen juristisch gleichgestellt und untersteht dem Militärbischof. Der Militärbischof, dem sämtliche Rechte und Pflichten eines Diözesanbischofs zukommen, wird vom Heiligen Stuhl bestellt. Er gehört der Österreichischen Bischofskonferenz an (Statuten 2). Die Vollmacht des Militärbischofs wird als „personale, ordentliche, eigenständige und kumulative Jurisdiktion“ umschrieben. Das bedeutet: Sie bezieht sich „auf zum Militärordinariat gehörende Personen, auch wenn diese sich außerhalb der Landesgrenzen aufhalten und ihren Dienst leisten“ (Statuten 3 a)⁴⁹. Die Jurisdiktionsvollmacht des Militärbischofs umfasst „sowohl das Forum internum als auch das Forum externum“ (Statuten 3 b). Sie konkurriert allerdings mit der Vollmacht desjenigen Diözesanbischofs, „in dessen Diözese die zum Militärordinariat zugehörigen Personen ihren Wohnsitz haben oder dessen Ritus sie angehören, sind sie doch Gläubige jener Teilkirchen“ (Statuten 3 c).

Leiter des Militärordinariats im kirchenrechtlichen Sinn (vgl. c. 475 § 1 CIC/1983), d. h. der Verwaltungsbehörde des Militärordinariats der Republik Österreich, ist der Militärgeneralvikar, der der Stellvertreter des Militärordinarius ist und auch von diesem bestellt wird. Seine Ernennung erfolgt nach staatsgesetzlichen Vorschriften gemäß Art.

⁴⁸ Vgl. KONGREGATION FÜR DIE BISCHÖFE, Dekret Nr. 155/88 vom 21. März 1989, in: Abl. ÖBK Nr. 3, 15. April 1989, Nr. 42, S. 45; abgedr. in: AfKR 158 (1989), S. 184 f.; ÖSTERREICHISCHE BISCHOFSKONFERENZ, *Statuten des Militärordinariates der Republik Österreich vom 15. April 1989*, in: Abl. ÖBK, Nr. 3, 15. April 1989, Nr. 42, S. 45-48; abgedr. in: AfKR 158 (1989), S. 186-191; ferner unter: <http://www.uibk.ac.at/praktheol/kirchenrecht/teilkirchenrecht/oebiko/militaerordinariat.html> (eingesehen 02. 09. 2014); dazu PAARHAMMER, *Ordnung* (Anm. 6), S. 494-501.

⁴⁹ Eine Erweiterung des Jurisdiktionsbereichs erfolgte im Jahr 2001 insofern, als die katholischen Angehörigen der Heeresbaudirektion, der Heeresbauverwaltungen sowie der Heeresgebäudeverwaltungen in den Jurisdiktionsbereich des Militärbischofs eingeschlossen wurden. Vgl. Erweiterung des Jurisdiktionsbereichs, in: Diözesanblatt des Österreichischen Militärordinariates, Jg. 2001, Wien, 31. Dezember 2001, Nr. 1, C. 1, S. 8.

VIII § 3 ÖK (Statuten 4 a Ziff. 1). Das Militärordinariat ist oberste geistliche Behörde des Militärordinarius. Es ist im Bundesministerium für Landesverteidigung eine unmittelbar nachgeordnete Dienststelle (Statuten 4 a Ziff. 3). Der Militärordinarius hat einen Ordinariatskanzler gemäß c. 482 § 1 CIC/1983 zu bestellen (Statuten 4 a Ziff. 4). Die Statuten des Militärordinariats der Republik Österreich fordern auch einen Priesterrat (Statuten 4 a Ziff. 5; vgl. cc. 495-501 CIC/1983)⁵⁰. Ferner hat der Militärbischof gemäß c. 502 § 1 CIC/1983 aus den Reihen der aktiven Militärseelsorger das Collegium Consultorum (Konsultorenkollegium) zu bestellen und die Anzahl der Consultoren zu bestimmen (Statuten 4 a Ziff. 5)⁵¹. Ebenso hat er gemäß cc. 511-514 CIC/1983 einen Pastoralrat (Statuten 4 a Ziff. 6)⁵², gemäß c. 492 §§ 1 und 2 CIC/1983 einen Vermögensverwaltungsrat (Statuten 4 a Ziff. 7)⁵³ und schließlich gemäß c. 494 §§ 1 und 2 CIC/1983 nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Vermögensverwaltungsrats auch einen Ökonomen zu bestellen.

⁵⁰ Vgl. Christian WERNER, Militärbischof, *Statut und Geschäftsordnung für den Priesterrat des Militärordinariates der Republik Österreich vom 1. September 1998* (GZ 1555-2620/98), in: Diözesanblatt des Österreichischen Militärordinariates, Jg. 1999, Wien, 1. April 1999, Nr. 1, C. 3, S. 12-14.

⁵¹ Vgl. Christian WERNER, Militärbischof, *Statut und Geschäftsordnung für das Konsultorenkollegium des Militärordinariates der Republik Österreich vom 1. September 1998* (GZ 1554-2620/98), in: Diözesanblatt des Österreichischen Militärordinariates, Jg. 1999, Wien, 1. April 1999, Nr. 1, C. 2, S. 10 f.; vgl. auch Christian WERNER, Militärbischof, *Militärpfarrgemeinderatsordnung, Geschäftsordnung für den Militärpfarrgemeinderat und Wahlordnung für die Militärpfarrgemeinderäte der Militärdiözese vom 1. April 1996*, in: Diözesanblatt des Österreichischen Militärordinariates, Jg. 1996, Wien, 1. November 1996, 1. Folge, C. 6, S. 7-14.

⁵² Vgl. Christian WERNER, Militärbischof, *Statut für den Pastoralrat der Militärdiözese Österreichs*, in: Diözesanblatt des Österreichischen Militärordinariates, Jg. 1997, Wien, 1. Dezember 1997, 1. Folge, C. 5, S. 3 f.; vgl. auch Christian WERNER, Militärbischof, *Durchführungsbestimmungen für den Militärpfarrgemeinderat zur Finanzordnung des Militärordinariates*, in: Diözesanblatt des Österreichischen Militärordinariates, Jg. 1992, Wien, 01. April 1992, 2. Folge, C. 4, S. 6 f.

⁵³ Vgl. Christian WERNER, Militärbischof für Österreich, *Statut für den Wirtschaftsrat im Militärordinariat der Republik Österreich vom 15. März 2006*, in: MILITÄRORDINARIAT DER REPUBLIK ÖSTERREICH, Amtsblatt Jg. 2006, Wien, 20. März 2006, 1. Folge, Nr. I, 2, S. 6-7. Die Geschäftsordnung vom 1. Dezember 1988 wurde dadurch außer Kraft gesetzt. Vgl. auch *Finanzordnung des Militärordinariates (= Militärdiözese) der Republik Österreich vom 5. September 1990*, mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1991, in: Diözesanblatt des Österreichischen Militärordinariates, Jg. 1990, Wien, 01. November 1990, 3. Folge, C. 1, S. 2 f.; *Geschäftsordnung für den Vermögensverwaltungsrat des Militärordinariates vom 1. Dezember 1989*, in: Diözesanblatt des Österreichischen Militärordinariates, Jg. 1990, Wien, 2. Jänner 1990, 1. Folge, C. 6, S. 10.

Näherhin legen die Statuten fest, dass „die kirchliche Bestellung der Militärdekanatsgeistlichen und der übrigen Militärgeistlichen (Militärkapläne) ... durch den Militärordinarius nach vorherigem Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung“ erfolgt (Statuten 4 b)⁵⁴. Die staatliche Ernennung geschieht nach staatsgesetzlichen Vorschriften, wobei die Vorsorge in sozialer Hinsicht, Gehalt, Krankenversicherung und Pension gemäß c. 281 §§ 1-3 CIC/1983 eingeschlossen sind⁵⁵. Die Diözesen bzw. Ordensoberen sind verpflichtet, dem Militärordinarius geeignete Priester in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen, damit den pastoralen Erfordernissen der Militärseelsorge Genüge geleistet werden kann (Statuten 4 b Ziff. 1).

Die Statuten des Militärordinariats der Republik Österreich enthalten auch Regelungen für den Fall einer Amtsbehinderung oder Vakanz des Militärordinariats, d. h. des Militärbischofs, nämlich dahingehend, dass unter diesen Umständen der Generalvikar oder der Ordinariatskanzler oder der dienstälteste Militärseelsorger das Militärordinariat vertritt (Statuten 5). Ferner legen sie als Hauptkirche des Militärordinariats der Republik Österreich die St. Georgskirche an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt in Niederösterreich (Statuten 6 a) und als Sitz des Militärordinariats Wien fest (Statuten 6 b). Zwar kann, wie Alfred E. Hierold betont, der Militärordinarius „die Gerichtsbarkeit ... selbst ausüben“⁵⁶. Für Österreich wird jedoch in

⁵⁴ Alfred E. HIEROLD, Art. *Militärdekan.* II. Kath., in LKStKR, Bd. II (2002), S. 795 f., hier S. 795, verweist darauf, dass das Amt des Militärdekans dem gesamtkirchlichen Recht unbekannt und eine Einrichtung des deutschen Teilkirchenrechts ist. Entsprechendes gilt für Österreich. Vgl. dazu auch *Dechantenstellung der Dekanatspfarrer*, in: Diözesanblatt des Österreichischen Militärordinariates, Jg. 2001, Wien, 31. Dezember 2001, Nr. 1, C. 3, S. 8; zum Militärpfarrer s. Alfred E. HIEROLD, Art. *Militärpfarrer*. II. Kath., in: LKStKR, Bd. II (2002), S. 801 f.

⁵⁵ Vgl. hierzu auch Wilhelm REES, *Das Verhältnis von Staat und Kirche und die Bereiche Religionsunterricht, Kirchenfinanzierung und Eherecht aus theologisch-kirchenrechtlicher Sicht*, in: DERS. (Hrsg.), *Katholische Kirche im neuen Europa. Religionsunterricht, Finanzierung und Ehe in kirchlichem und staatlichem Recht – mit einem Ausblick auf zwei afrikanische Länder* (= Austria: Forschung und Wissenschaft. Theologie, Bd. 2), Wien und Berlin 2007, S. 1-48, hier S. 36; *Verwendungsbezeichnung für Militärpersonen im Auslandseinsatz*, in: Diözesanblatt des Österreichischen Militärordinariates, Jg. 1996, Wien, 1. November 1996, 1. Folge, C. 4, S. 4 f.

⁵⁶ Alfred E. HIEROLD, Art. *Militärseelsorge*. II. Kath., in: LKStKR, Bd. II (2002), S. 805 f., hier S. 806; vgl. auch Wilhelm REES, *Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte* (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 41),

den Statuten als erste Instanz in Rechtsangelegenheiten der Gläubigen des Militärordinariats der Gerichtshof der Erzdiözese Wien und als Appellationsinstanz der Gerichtshof der Erzdiözese Salzburg bestimmt (Statuten 6 c). Das Militärordinariat führt gemäß den Statuten „im Interesse einer gesicherten Beurkundung und einer leichten Auffindbarkeit“ anstelle der pfarrlichen Matrikelbücher zentrale Matrikelbücher, näherhin ein Tauf-, Firm- und Trauungsbuch sowie ein Buch über Konversionen und Reversionen (Statuten 6 d). Im Blick auf Ehen von Katholikinnen und Katholiken, die von der Kirche abgefallen sind, wurde ein eigenes Gesetz erlassen⁵⁷.

Im Bereich des Militärordinariats der Republik Österreich ist die Katholische Aktion durch die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten (AKS) angesiedelt (Statuten 7 a)⁵⁸, die als aktives Mitglied im Apostolat Militaire International (AMI) Verbindung zu katholischen Organisationen der Streitkräfte anderer Staaten hält (Statuten 7 b). Auch wurde im Jahr 1997 ein Institut für Religion und Frieden beim

Berlin 1993, S. 416.

⁵⁷ Vgl. Alfred KOSTELECKY, Militärbischof, *In nicht kanonischer Form gültig geschlossene Ehen von der Kirche abgefallener Katholiken*, in: Diözesanblatt des Österreichischen Militärordinariates, Jg. 1992, Wien, 20. Jänner 1992, 1. Folge, C. 8, S. 7 f.; s. generell Heinrich J. F. REINHARDT, *Das Konzept des „actus formalis“ in c. 1117 CIC und die Anwendungsprobleme dieser Neuregelung*, in: FS Hierold (65) (Anm. 4), S. 601-614; Heribert SCHMITZ, *Kirchenaustritt als „actus formalis“: Zum Rundschreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 und zur Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. April 2006. Kanonistische Erläuterungen*, in: AfKKR 174 (2005), S. 502-509; Wilhelm REES, *Zur Aktualität des kirchlichen Strafrechts. Sexuelle Übergriffe durch Kleriker, Kirchenaustritt und Priesterbruderschaft St. Pius X. – mit einem Blick auf den actus formalis*, in: öarr 58 (2011), S. 156-191, bes. S. 179-181; zur Erleichterung der Wiederaufnahme nach einem Kirchenaustritt s. Christian WERNER, Militärbischof, *Wiederaufnahmevervollmacht*, in: MILITÄRORDINARIAT DER REPUBLIK ÖSTERREICH, Amtsblatt Jg. 2007, Wien, 15. Juni 2007, 1. Folge, Nr. I. 3, S. 2.

⁵⁸ Vgl. *Statut der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten im Bundesheer* (Neufassung), in: Diözesanblatt des Österreichischen Militärordinariates, Jg. 1998, Wien, 1. Juli 1998, 1. Folge, C. 2, S. 2-4; ferner bereits *Statut der Arbeitsgemeinschaft katholischer Soldaten im Bundesheer – Neufassung*, in: Diözesanblatt des Österreichischen Militärordinariates, Jg. 1996, Wien, 1. November 1996, 1. Folge, C. 5, S. 5-7; *Statut der Arbeitsgemeinschaft Kath. Soldaten im Bundesheer – Neufassung* vom 20. Juni 1994 (GZ 10.901/12-1.1/94), in: Diözesanblatt des Österreichischen Militärordinariates, Jg. 1995, Wien, 1. März 1995, 1. Folge, C. 7, S. 12-14; dazu auch Alfred SAMMER, *Die Militärseelsorge im Bundesheer der Zweiten Republik*, in: GRÖGER/ HAM/ SAMMER, *Militärseelsorge* (Anm. 4), S. 137-170, hier S. 163; Norbert SINN, *Die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten. Die Katholische Aktion des Militärordinariats*, in: *Gestern, heute, morgen. 50 Jahre Katholische Militärseelsorge in Österreich* (= Truppendienst-Spezial Nr. 02/ 2006), S. 10.

Militärbischofsamt⁵⁹ geschaffen, dessen Rechtsträger der Militärordinarius der Republik Österreich ist. Im Jahre 1999 erließ das Militärordinariat eine besondere Ordnung zur Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche in der Militärdiözese⁶⁰; im Jahr 2005 entwarf es ein neues Pastoral Konzept für die Militärseelsorge in Österreich⁶¹. Vom 30. September bis 4. Oktober 2013 wurde in Salzburg zum ersten Mal in der Geschichte der österreichischen Militärseelsorge eine Diözesansynode gefeiert. Bereits 1990 war die Neuordnung der Militärpfarreien in Tirol erfolgt⁶².

2. Rechtliche Grundlagen der Republik Österreich für die Militärseelsorge

Die Republik Österreich bekennt sich in Art. 9a Abs. 1 und 2 B-VG „zur umfassenden Landesverteidigung“, die die militärische, die geistige, die zivile und wirtschaftliche Landesverteidigung umfasst. Die militärische Verteidigung obliegt dem Bundesheer, das „nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten“ ist (Art. 79 Abs. 1 B-VG)⁶³. „Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig“ (Art. 9a Abs. 3 S. 1 B-VG)⁶⁴.

⁵⁹ Vgl. Christian WERNER, Militärbischof, *Statut des Institutes für Religion und Frieden beim Militärbischofsamt und Geschäftsordnung des Institutes für Religion und Frieden beim Militärbischofsamt (IRF) vom 1. Jänner 1997*, in: Diözesanblatt des Österreichischen Militärordinariates, Jg. 1999, Wien, 1. April 1999, Nr. 1, C. 1, S. 8 f.; abgedr. in: GRÖGER/ HAM/ SAMMER, *Militärseelsorge* (Anm. 4), Anhang 9, S. 194-197; s. dazu auch SAMMER, *Militärseelsorge* (Anm. 58), S. 162 f.

⁶⁰ Vgl. Alfred SAMMER, Kanzler, *Ordnung zur Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche in der Militärseelsorge vom 1. April 1999*, in: Diözesanblatt des Österreichischen Militärordinariates, Jg. 1999, Wien, 1. April 1999, Nr. 1, C. 4, S. 14-21.

⁶¹ Vgl. Christian WERNER, Militärbischof von Österreich, *Pastoral Konzept 2005: Orientierung – Ermunterung – Begleitung in Freud und Leid* vom 14. September 2005, in: MILITÄRORDINARIAT DER REPUBLIK ÖSTERREICH, Amtsblatt, Jg. 2006, Wien, 20. März 2006, 1. Folge, Nr. I. 1, S. 1-6; Text auch in: Diözesanblatt des Österreichischen Militärordinariates, Jg. 2005, Wien, 14. September 2005, Sondernummer; s. auch Christian WERNER, *Das Pastoral Konzept der Militärseelsorge in Österreich*, in: *50 Jahre* (Anm. 58), S. 3-5; ferner *Richtlinien der katholischen Militärseelsorge*. Erlass des BMLV vom 30. September 2005, GZ S90594/1-ZentrS/2005 (Vbl. I, Nr. 84/2005); dazu HAUBL, *Militärseelsorge* (Anm. 18), S. 75.

⁶² Vgl. *Neuordnung der Militärpfarren in Tirol*, in: Diözesanblatt des Österreichischen Militärordinariates, Jg. 1990, Wien, 2. Jänner 1990, 1. Folge, C. 7, S. 10; aktuell: http://www.mildioz.at/-index.php?option=com_content&task=view&id=22&Itemid=28 (eingesehen 02. 09. 2014).

⁶³ Im Unterschied zu einem Berufsheer ist ein Milizsystem in Friedenszeiten nicht voll aktiv,

Ausdrücklich gewährleisteten Art. 14 des Staatsgrundgesetzes (StGG) vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (RGBL. 1847/142), das nach wie vor in Geltung ist, und ebenso Art. 9 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention; EMRK) jedem Menschen die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Gerade mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, die in der Republik Österreich zum Bestand der österreichischen Verfassung (vgl. BGBl. 1958/210) gehört, wurde ein umfassender Schutz der Religionsfreiheit in die österreichische Rechtsordnung aufgenommen. Ein solcher Schutz war bisher durch die einzelnen Grundrechtsgarantien (Glaubensfreiheit, Gewissensfreiheit, Kultusfreiheit, Bekenntnisfreiheit) vor allem des Staatsgrundgesetzes und des Staatsvertrags von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 (StGBL. 1920/303) gewährleistet⁶⁵. Art. 9 EMRK

sondern tritt nur zu Ausbildungs- und Übungszwecken zusammen. S. unter: <http://www.bmlv.gv.at/sk/miliz/index.shtml> (eingesehen 02. 09. 2014).

⁶⁴ Heinz MAYER, *Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht. B-VG. F-VG. Grundrechte. Verfassungsgerichtsbarkeit. Verwaltungsgerichtsbarkeit. Kurzkommentar* (= Manzsche Kurzkommentare), 2. Aufl., Wien 1997, S. 14 und S. 249; vgl. auch Christian BRÜNNER, *Gewissensfreiheit und Militärdienst aus verfassungsrechtlicher Sicht*, in: Reinhard KOHLHOFER (Hrsg.), *Gewissensfreiheit und Militärdienst* (= Schriftenreihe Colloquium, Bd. 2), Wien 2000, S. 41-63, bes. S. 41-45.

⁶⁵ Vgl. im Einzelnen Richard POTZ, *Religionsfreiheit an der Wende zum dritten Jahrtausend*, in: FS Kosteletzky (Anm. 4), S. 255-266; Brigitte SCHINKELE, *Zur Weltanschauungsfreiheit in Österreich*, in: ÖAKR 39 (1990) (= Inge Gampfl zum 60. Geburtstag), S. 50-80; KALB/ POTZ/ SCHINKELE, *Religionsrecht* (Anm. 31), S. 43-45; s. auch Wilhelm REES, *Die Entwicklung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Deutschland und Österreich im Licht des Zweiten Vatikanischen Konzils. Vortrag beim Dies academicus der Pontificia Universitas „Antonianum“ Facultas Iuris Canonici am 7. Mai 2005*, in: Antonianum LXXXI (2006), S. 339-379, hier S. 359 f.; DERS., *Staat und Kirche in Österreich und Slowenien. Kirchliche Erwartungen – Entwicklungen – Zukunftsperspektiven*, in: Dieter A. BINDER/ Klaus LÜDICKE/ Hans PAARHAMMER (Hrsg.), *Kirche in einer säkularisierten Gesellschaft*, Innsbruck, Wien, Bozen 2006, S. 121-152, hier S. 129; DERS., *Grundlagen und neuere Entwicklungen in der Verhältnisbeziehung von Staat und Religionsgemeinschaften in der Republik Österreich*, in: *Ein Leben für Recht und Gerechtigkeit. Festschrift für Hans R. Klecatsky zum 90. Geburtstag*, Hrsg. von Franz MATSCHER, Peter PERNTHALER, Andreas RAIFFEINER, Wien und Graz 2010, S. 585-611, bes. S. 588-592; DERS., *Religionsfreiheit und religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates in der Republik Frankreich und in der Republik Österreich*, in: Marie-Luisa FRICK/ Pascal MBONGO/ Florian SCHALLHART (Hrsg.), *PluralismusKonflikte – Le pluralisme en conflicts. Österreich-Französische Begegnung* (= Austria: Forschung und Wissenschaft – Philosophie, Bd. 13), Wien und Berlin 2010, S. 189-220, bes. S. 197-199.

schützt zunächst die Religionsfreiheit jedes und jeder Einzelnen; er gewährleistet darüber hinaus aber auch die Religionsfreiheit als korporatives Grundrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften als solcher⁶⁶. Wie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte herausstellt, umfasst Art. 9 EMRK das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften auf freie Organisation und Durchführung von Gottesdiensten, auf Unterricht und auf die Ausübung religiöser Gebräuche. Art. 9 EMRK ist in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die seit Dezember 2000 vorliegt, überführt worden (vgl. Art. 10 Grundrechtscharta: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)⁶⁷. Neben Art. 9 EMRK garantiert auch Art. 15 StGG den staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung und somit die korporative Religionsfreiheit. Die Bestimmungen über die Religionsfreiheit bilden somit die Grundlage für die vom Staat im Einvernehmen mit den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften eingerichtete Militärseelsorge. „Die Militärseelsorge hat also heute“, wie Rudolf Seiler zu Recht bemerkt, „– ungeachtet ihrer langen Tradition – keinen Zusammenhang mit dem auf älteren staatskirchenrechtlichen Vorstellungen beruhenden Wunsch des Staates auf geistliche Betreuung des militärischen Dienstes. Sie entspringt vielmehr der Notwendigkeit, unter den heutigen Bedingungen die Religionsfreiheit des einzelnen Soldaten zu sichern“⁶⁸. In diesem Sinn ist sie

⁶⁶ Vgl. Gerhard ROBBERS, *Europarecht und Kirchen*, in: HdbStKirchR², Bd. I (1994), S. 315-332, bes. S. 316 f.; Nikolaus BLUM, *Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention* (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 19), Berlin 1990, bes. S. 44-153 und S. 170-178; Hermann WEBER, *Die individuelle und kollektive Religionsfreiheit im europäischen Recht*, in: öarr 49 (2002), S. 1-21.

⁶⁷ Vgl. Gerhard ROBBERS, *Das Verhältnis der Europäischen Union zu Religion und Religionsgemeinschaften. Schritte zu einem europäischen Religionsrecht*, in: Burkhard KÄMPER/ Michael SCHLAGHECK (Hrsg.), *Zwischen nationaler Identität und europäischer Harmonisierung. Zur Grundspannung des zukünftigen Verhältnisses von Gesellschaft, Staat und Kirche in Europa* (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 36, Berlin 2002, S. 11-21, hier S. 20 f.; vgl. auch DERS., *Religionsfreiheit in Europa*, in: *Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist. Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag*. Hrsg. von Josef ISENSEE, Wilhelm REES, Wolfgang RÜFNER (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 33), Berlin 1999, S. 201-214.

⁶⁸ Rudolf SEILER, *Seelsorge in Bundeswehr und Bundesgrenzschutz*, in: HdbStKirchR², Bd. II (1995), S. 961-984, hier S. 961, unter Hinweis auf Ulrich SCHEUNER, *Die rechtliche Stellung der Kirchen in*

eine gemeinsame Angelegenheit von Kirchen und Religionsgemeinschaften und dem Staat.

Völkerrechtliche Grundlage der Militärseelsorge in der Republik Österreich bildet Art. VIII des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich aus dem Jahr 1933/34⁶⁹. Die Vereinbarungen betreffen näherhin die Bestellung und die Aufgaben der Verantwortlichen: „Die kirchliche Bestellung des Militärvikars erfolgt durch den Heiligen Stuhl, nachdem dieser sich bei der Bundesregierung in vertraulicher Form unterrichtet hat, ob gegen die in Aussicht genommene Persönlichkeit allgemein politische Bedenken vorliegen. Der Militärvikar wird die bischöfliche Würde bekleiden“ (Art. VIII § 1 ÖK). Im Zusatzvertrag zu Art. VIII § 1 ÖK gesteht der Heilige Stuhl zu, „daß im Falle der Erledigung des Amtes des Militärvikars die Bundesregierung vor der Designation des Nachfolgers dem Heiligen Stuhle jeweils in vertraulicher Weise auf diplomatischem Wege die eine oder andere hiezu geeignet erscheinende Persönlichkeit unverbindlich bekannt gibt. Auch die einzelnen Diözesanbischöfe legen analog der Bestimmung des Artikels IV, § 1, Abs. 2, dem Heiligen Stuhl eine unverbindliche Liste vor“. Letztlich ist der Apostolische Stuhl bei der Bestellung des Militärordinarius frei, wie er – mit Ausnahme des Erzbischöflichen Stuhles von Salzburg – auch im Fall der Besetzung der übrigen österreichischen Bischofsstühle frei ist⁷⁰.

„Die kirchliche Bestellung der Militärkapläne erfolgt durch den Militärvikar nach vorherigem Einvernehmen mit dem Bundesminister für Heerwesen“ (Art. VIII § 2 ÖK). „Daraufhin erfolgt die staatliche Ernennung der Militärseelsorgefunktionäre nach den staatsgesetzlichen

der Entwicklung von Staat und Gesellschaft, in: Militärseelsorge 14 (1972), hier S. 237.

⁶⁹ Vgl. *Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich* (Anm. 8); dazu PAARHAMMER, *Ordnung* (Anm. 6), S. 490 f.; Alfred KOSTELECKY (+), *Konkordat und Militärseelsorge*, in: *60 Jahre Österreichisches Konkordat*. Hrsg. von Hans PAARHAMMER, Franz POTOTSCHNIG und Alfred RINNERHALER (= Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg, Neue Folge Band 56), München 1994, S. 453-465; grundlegend Erika WEINZIERL-FISCHER, *Die Österreichischen Konkordate von 1855 und 1933* (= Österreich Archiv – Schriftenreihe des Arbeitskreises für österreichische Geschichte), Wien 1960, S. 181-249; Text ebd., S. 258-271.

⁷⁰ Vgl. Hugo SCHWENDENWEIN, *Österreichisches Staatskirchenrecht* (= MK CIC, Beiheft 6), Essen 1992, S. 583 f.; PAARHAMMER, *Ordnung* (Anm. 6), S. 491; REES, *Bischofsprofil* (Anm. 38).

Vorschriften“ (Art. VIII § 3 ÖK). „Die Militärkapläne haben hinsichtlich des Bundesheeres den Wirkungskreis von Pfarrern. Sie üben das heilige Amt unter der Jurisdiktion des Militärvikars aus. Der Militärvikar wird die Jurisdiktion auch über das geistliche Personal männlichen und weiblichen Geschlechtes an den Militärspitälern ausüben, falls es zur Errichtung solcher Spitäler kommen wird“ (Art. VIII § 4 ÖK). Neben den Militärkaplänen sind in neuerer Zeit auch Militärdiakone und Pastoralassistent(inn)en in der Militärseelsorge tätig. Mit Datum vom 1. Juli 1985 wurde daher seitens des Militärvikars (Militärordinarius) eine „Dienstsanweisung für Pastoralassistenten in der röm.-kath. Militärseelsorge“ (Zl 0809-2620/85) erlassen⁷¹. Zudem wurde zur Kennzeichnung der Militärdiakone des Österreichischen Bundesheeres mit Erlass vom 4. Dezember 1987 (GZ 63350/38-5.2/87) das Verwendungsabzeichen „Militärdiakon“ eingeführt⁷².

Verbindliche Normen für die katholische Militärseelsorge in der Republik Österreich bilden auch die Richtlinien zur katholischen Militärseelsorge, die das Bundesministerium für Landesverteidigung im September 2005 erlassen hat⁷³. In diesen Richtlinien werden unter den Rechtsgrundlagen das Staatsgrundgesetz, das Konkordat, die Apostolische Konstitution „*Spirituali militum curae*“, der CIC/1983 und die Statuten des Militärordinariats genannt (Richtlinien A. 1.). Es wird betont, dass das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) und seine nachgeordneten Dienststellen „den für die katholische Militärseelsorge erforderlichen Personal- und Sachaufwand“ bereit stellen und „die katholische Militärseelsorge und deren Organe ... in geistlichen und pastoralen Belangen nur dem Militärbischof von Österreich“ unterstehen (Richtlinien A. 2.). Dieser trifft „mit jeweils eigener Verfü-

⁷¹ Dazu SCHWENDENWEIN, *Staatskirchenrecht* (Anm. 70), S. 585 f.

⁷² Vgl. SCHWENDENWEIN, *Staatskirchenrecht* (Anm. 70), S. 585; s. auch Matthias PULTE, *Der Ständige Diakon als Militärgeistlicher. Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Aspekte für ein neues Dienstamt in der katholischen Militärseelsorge Deutschlands* (= MK CIC, Beiheft 33), Essen 2001, hier S. 54 f.

⁷³ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG, *Katholische Militärseelsorge, Richtlinien – Neufassung September 2005*. Erlass vom 30. September 2005, GZ S 90594/1-Zentr/2005, in: Verlautbarungsblatt I des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Jg. 2005, Wien, 17. Oktober, Nr. 84, samt 3 Beilagen: *Fachdienstsanweisung für den Dekanatspfarrer/ katholisch*, *Fachdienstsanweisung für den Militärpfarrer/ katholisch*; *Fachdienstsanweisung Pfarradjunkt/ katholisch*.

gung ... nähere Bestimmungen zur Ausübung der katholischen Militärseelsorge“ (Richtlinien A. 3.).

Die Zuständigkeit der katholischen Militärseelsorge wird in Abschnitt B. der Richtlinien geregelt: „Die katholische Militärseelsorge hat die Ausübung der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der einzelnen Heeresangehörigen in und außer Dienst sicher zu stellen“ (Richtlinien B.). Unter Bezugnahme auf die Statuten des Militärordinariats der Republik Österreich (StMOÖ) erstreckt sich die Zuständigkeit des katholischen Militärbischofs auf „Personen, die zum Präsenzdienst oder Ausbildungsdienst einberufen wurden, für die Dauer dieses Dienstes, auf Personen, die in einem Dienst- oder Lehrverhältnis zum Bund im Ressortbereich des BMLV stehen, Personen, die das Bundesoberstufenrealgymnasium und Bundesrealgymnasium für Berufstätige Wr. Neustadt und die Bundesfachschule für Flugtechnik Langenlebarn besuchen, Ressortangehörige des Ruhestandes bzw. ehemalige Ressortangehörige in Pension, Familienangehörige der genannten Personen (Kinder jedoch nur solange sie im gemeinsamen Haushalt wohnen), sowie ebenfalls im selben Haushalt wohnende Verwandte und Hausangestellte“. Diese Zuständigkeit des katholischen Militärbischofs gilt auch für den Fall, dass sich der Personenkreis im Ausland aufhält (Richtlinien B.). Darüber hinaus steht das katholische Militärseelsorgepersonal „aus ethischen und humanitären Gründen als Ansprechpartner in seelsorglichen Fragestellungen, Problem- und Krisensituationen auch für Ressortangehörige anderer Bekenntnisse und Religionen oder ohne religiöses Bekenntnis zur Verfügung“ (Richtlinien B.).⁷⁴

Als Aufgaben der katholischen Militärseelsorge werden die berufsethische Aus- und Weiterbildung (Lebenskundlicher Unterricht)⁷⁵ sowie die seelsorgliche Betreuung, Einsatzbegleitung und Gottesdienste gesehen (Richtlinien C. I. und II.).

⁷⁴ Siehe hier auch die Errichtung einer eigenen evangelischen und orthodoxen Militärseelsorge und die Bemühungen um eine muslimische Militärseelsorge. Dazu unten III.

⁷⁵ Vgl. zum Lebenskundlichen Unterricht Anhang 11: *Der Lebenskundliche Unterricht im Rahmen der Militärseelsorge*, in: GRÖGER/ HAM /SAMMER, *Militärseelsorge* (Anm. 4), S. 210-212; vgl. auch SAMMER, *Militärseelsorge* (Anm. 58), S. 159 f.

Organe und Einrichtungen der katholischen Militärseelsorge sind das Militärordinariat (Richtlinien D. I.), die Römisch-Katholischen Dekanatspfarren (Richtlinien D. II.), die Römisch-Katholischen Militärpfarren (Richtlinien D. III.), das Institut für Religion und Frieden (Richtlinien D. IV.), zusätzliches Militärseelsorgepersonal, wie Militärpfarrer des Miliz- oder Reservestandes, Subsidiarpfarrer ohne Milizfunktion, Pfarradjunkten in Milizfunktion, Militärdiakone sowie Pastoralassistenten (Richtlinien D. V.), der Militärpfarrgemeinderat (Richtlinien D. VI.) und die Arbeitsgemeinschaft katholischer Soldaten (Richtlinien D. VII.), die von den Richtlinien im Einzelnen genannt und näher umschrieben werden. Dabei ist das Militärordinariat „eine dem BMLV unmittelbar nachgeordnete Dienststelle“ und der Leiter (Militärgeneralvikar) „der Fachvorgesetzte aller Offiziere des katholischen Militärseelsorgedienstes“ (Richtlinien D. I. 1.). Gemäß Abschnitt D. I. 3. der Richtlinien sind „die Seelsorgebereiche (Militärpfarrbereiche) ... vom Militärbischof festzulegen“. Sie werden vom Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) mit gesondertem Erlass bekannt gegeben (Richtlinien D. I. 3.). Näherhin ist eine Dekanatspfarre eine Militärpfarre, die unter der Leitung eines Dekanatspfarrers (Dechant) steht. „Dieser übt leitende und koordinierende Aufgaben gemäß CIC can 553-555 aus“ (Richtlinien D. II. 1.). Eine Bestellung zu katholischen Militärpfarrern ist nur möglich, wenn die betreffenden Amtsträger „die Seelsorgeerlaubnis ihres zuständigen kirchlichen Oberen besitzen“. Was die pastoralen Aufgaben betrifft, sind die Militärpfarrer „ausschließlich an die Weisungen des Militärbischofs gebunden“. Die Ernennung der Offiziere des katholischen Militärseelsorgedienstes erfolgt durch den Bundesminister für Landesverteidigung auf Vorschlag des Militärbischofs (Richtlinien D. III. 1. a). Der Pfarrgemeinderat, der in jeder Militärpfarre eingerichtet werden kann, trägt „unter der Leitung des Pfarrers die Pfarrverwaltung und die Seelsorgetätigkeit mit“ (Richtlinien D. VI.). Bezüglich des im Jahr 1997 gegründeten Instituts für Religion und Frieden betonen die Richtlinien, dass dieses Institut „in enger Zusammenarbeit mit anderen universitären und kirchlichen Einrichtungen, insbesondere auf den Gebieten der Ethik, der Friedensforschung

und des ökumenischen und interreligiösen Dialoges (forscht). Es berät und unterstützt die Militärseelsorge in der Durchführung sämtlicher Bildungsvorhaben. Insbesondere wirkt das Institut bei der Planung und Durchführung von Ausbildungsgängen des Österreichischen Bundesheeres, die eine militärisch-ethische Komponente beinhalten, mit“ (Richtlinien D. IV.). Der Arbeitskreis katholischer Soldaten (AKS) hat als „eine vom Militärbischof zum Laienapostolat berufene offizielle kirchliche Organisation zur Weckung, Verbreitung und Vertiefung christlicher Welt- und Lebensauffassung im Ressortbereich des BMLV“ eine besondere Aufgabe (D. VII. 1.). Allgemeine Bestimmungen, u. a. zu den Meldepflichten, Kanzleiangelegenheiten, wirtschaftlichen Angelegenheiten und zum besonderen Schutz des Militärpersonals, beschließen die Richtlinien (E.). So unterliegt das Personal der Militärseelsorge „in einem bewaffneten Konflikt ... besonderen Schutzbestimmungen nach den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, BGBl. Nr. 155/1953, und deren Zusatzprotokollen“ (Richtlinien E. 5.)⁷⁶.

III. Militärseelsorge heute – Folgerungen für die Militärdiözese

Militärseelsorge dient der Verwirklichung von Religionsfreiheit, wie sie von Art. 9 EMRK ausdrücklich garantiert ist, in besonderen Situationen und unter besonderen Umständen. Von Hans-Dieter Bastian wird sie als „Verkündigung am Arbeitsplatz“ gesehen⁷⁷. Militärseelsorge ist somit „Kirche unter Soldaten“, die jedem und jeder Einzelnen die Ausübung seiner bzw. ihrer Religion und den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgrund der ihnen zukommenden korporativen Religionsfreiheit die Ausübung von Seelsorge ermöglicht. „Es geht um die umfassende seelsorgliche, menschliche und moralische

⁷⁶ Vgl. hierzu Stefan LUNZE, *The Protection of Religious Personnel in Armed Conflict* (= AIC, Bd. 32), Frankfurt am Main u. a. 2004; Hugo SCHWENDENWEIN, *Der Schutz der religiösen Sphäre in den Genfer Konventionen vom Roten Kreuz*, in: *FS Kosteletzky* (Anm. 4), S. 509-520; abgedr. in: DERS., *Jus et Justitia. Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Aufsätze* (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 45), Freiburg/ Schweiz 1996, S. 703-714.

⁷⁷ Hans-Dieter BASTIAN, Art. *Militärseelsorge*, in: TRE, Bd. XXII (1992/2000), S. 747-752, hier S. 749.

Betreuung, Begleitung und Bildung der Soldaten. Dass dabei auch brennende ethische Fragen ... eine wichtige Rolle spielen, ist selbstverständlich ... Dieses Angebot ethischer Bildung und Orientierung ist jedoch eingebettet in den umfassenden Verkündigungsauftrag und Heildienst der Kirche und erfährt von dort her Begründung und Legitimation⁷⁸. Wie in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat auch in Österreich die Militärseelsorge eine lange und bedeutsame Geschichte. Innerkirchlich erfuhren die diesbezüglichen Bestimmungen immer wieder Veränderungen, indem sie sowohl an das ekklesiologische Selbstverständnis der Kirche als auch an die konkreten Umstände angepasst wurden. Diese Änderungen hatten auch eine Neuordnung der Statuten zur Folge. So bedarf es für die Zukunft der Militärseelsorge immer wieder neuer Überlegungen bzw. der Umsetzung der theologischen und rechtlichen Vorgaben.

Wie die Statuten des Militärordinariats der Republik Österreich betonen, wurde das Militärordinariat der Republik Österreich „den anderen Diözesen juristisch gleichgestellt“. Es untersteht dem vom Apostolischen Stuhl ernannten Militärbischof, dem sämtliche Rechte und Pflichten eines Diözesanbischofs zukommen⁷⁹. Dies entspricht der Apostolischen Konstitution „*Spirituali Militum Curae*“, wonach „dem Militärordinariat ein eigener, im Regelfall mit der Bischofswürde bekleideter Ordinarius vor(steht), der sämtliche Rechte der Diözesanbischofe genießt“ (Nr. II § 1 SMC). Zu Recht betont die Konstitution auch, dass der Militärordinarius „von anderen mit Seelsorge verbundenen Aufgaben frei bleiben“ muss, damit er sich „mit ganzer Kraft dieser besonderen Seelsorgearbeit widmen kann“ (Nr. II § 3 SMC). Das wird auch in Zukunft so bleiben müssen, wenn Militärseelsorge ihrem Auftrag treu bleiben will.

Zwar ist es „vom Prinzip der Christusrepräsentation her ... zu verstehen, daß die Bischöfe im Sinne des Konzils ihre Hirtenvollmacht

⁷⁸ So ausdrücklich Werner FREISTETTER, *Herausforderungen an die Militärseelsorge in Europa*, in: *50 Jahre* (Anm. 58), S. 15 f., hier S. 15; s. auch Christian WERNER, *Die Militärseelsorge in Österreich*, in: SEKRETARIAT DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Hrsg.), *150 Jahre Österreichische Bischofskonferenz 1849-1999*, Wien 1999, S. 161-168.

⁷⁹ ÖSTERREICHISCHE BISCHOFSKONFERENZ, *Statuten des Militärordinariats der Republik Österreich* (Anm. 48).

im Namen Jesu Christi persönlich auszuüben haben⁸⁰. Damit wird „eine kollektive Leitung ebenso aus(geschlossen) wie eine absolutistische Leitung“⁸¹. Dennoch ist die Leitung einer Diözese auf Kooperation und Mitverantwortung angelegt, insbesondere mit Blick auf die Priester, aber auch auf die Gläubigen insgesamt. Näherhin greift der kirchliche Gesetzgeber in der Umschreibung der Diözese auf die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils zurück und definiert im wörtlichen Anschluss an diese Formulierung die Diözese als „Teil des Gottesvolkes, der dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut wird“ (c. 369 CIC/1983; vgl. Art. 11 Abs. 1 VatII CD). Somit gehört das Presbyterium „zum Leitungsdienst der Diözese“⁸². Deutlich wird dadurch, „daß dem Diözesanbischof der Hirtendienst für eine Gemeinschaft von Gläubigen immer nur in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium übertragen wird“⁸³. Wie Peter Krämer bemerkt, sind die Priester „,notwendige Helfer und Ratgeber‘ (PO 7,1) des Bischofs, und zwar nicht nur aus pragmatischen Gründen, weil der Bischof nicht selbst alle Aufgaben wahrnehmen kann, sondern auch aus der Einsicht heraus, daß das Bischofsamt nicht nur personal, sondern auch synodal angelegt ist“⁸⁴. Der kirchliche Gesetzgeber hält in c. 207 § 1 CIC/1983 an der Unterscheidung der Gläubigen in Kleriker und Laien fest. Und doch tritt in

⁸⁰ Norbert WITSCH, *Synodalität auf Ebene der Diözese. Die Bestimmungen des universalkirchlichen Rechts der Lateinischen Kirche* (= KStKR, Bd. 1), Paderborn, München, Wien, Zürich 2004, S. 145.

⁸¹ Heribert HALLERMANN, *Ratlos – oder gut beraten? Die Beratung des Diözesanbischofs* (= KStKR, Bd. 11), Paderborn, München, Wien, Zürich 2010, S. 34.

⁸² Peter KRÄMER, *Kirchenrecht II. Ortskirche – Gesamtkirche* (= Kohlhammer. Studienbücher Theologie, Bd. 24,2), Stuttgart, Berlin, Köln 1993, S. 71.

⁸³ Norbert WITSCH, *Diözesen. Hirtensorge und Management*, in: Ilona RIEDEL-SPANGENBERGER, *Leistungsstrukturen der katholischen Kirche. Kirchenrechtliche Grundlagen und Reformbedarf* (= QD, Bd. 198), Freiburg, Basel, Wien 2002, S. 179-208, hier S. 194; zur Stellung des Bischofs in seiner Diözese und den Amtsvollmachten s. Heribert SCHMITZ, *Der Diözesanbischof*, in: HdbKathKR², S. 425-442, bes. S. 433-440; Hubert MÜLLER, *Die Stellung des Diözesanbischofs in der Partikularkirche aufgrund des Codex Iuris Canonici von 1983*, in: ThGl 76 (1986), S. 94-110; Winfried AYMANS, *Der Leitungsdienst des Bischofs im Hinblick auf die Teilkirche. Über die bischöfliche Gewalt und ihre Ausübung aufgrund des Codex Iuris Canonici*, in: AfKKR 153 (1984), S. 35-55; abgedr. in: DERS., *Kirchenrechtliche Beiträge zur Ekklesiologie* (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 42), Berlin 1995, S. 107-128; AYMANS – MÖRSDORF, KanR II, S. 340-352.

⁸⁴ KRÄMER, *Kirchenrecht II* (Anm. 82), S. 80.

den einschlägigen Formulierungen des CIC/1983 gegenüber früher eine wesentlich andere Sicht zu tage. Wie Reinhild Ahlers zu diesen Normen anmerkt, wird „im Zusammenhang der Unterscheidung von Klerikern und Laien ... der Begriff ‚christifideles‘ gebraucht, der gerade das Gemeinsame des einen Volkes Gottes zum Ausdruck bringen soll“⁸⁵. Damit wird „die Ungleichheit von Klerikern und Laien“, wie Ludger Müller es in ähnlicher Weise ausdrückt, „eingebettet in die fundamentale Gleichheit aller Gläubigen“⁸⁶. Näherhin sehen Hans Paarhammer und Gerhard Fahrnberger im CIC/1983 „die deutliche Tendenz“ gegeben, „nicht den einzelnen Christgläubigen für sich allein zu sehen, sondern vielmehr das Miteinander aller Christgläubigen im Blick auf den Dienst am Heil aller Menschen“⁸⁷. Daher betont der kirchliche Gesetzgeber im Katalog der Pflichten und Rechte der Laien (cc. 224-231 CIC/1983) im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil ausdrücklich, dass „Laien, die als geeignet befunden werden“, befähigt sind, „von den geistlichen Hirten für jene kirchlichen Ämter und Aufgaben herangezogen zu werden, die sie gemäß den Rechtsvorschriften wahrzunehmen vermögen“ (c. 228 § 1 CIC/1983)⁸⁸. Näherhin findet sich im CIC/1983 ein weiter Amtsbegriff (vgl. c. 145 § 1 CIC/1983), der zeigt, dass auch Laien Amtsträger(innen) und als Seelsorger(innen) tätig sein können⁸⁹. Laien sind auch befähigt, „als Sach-

⁸⁵ Reinhild AHLERS, *Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen*, in: HdbKathKR², S. 220-232, hier S. 231.

⁸⁶ Ludger MÜLLER, *Weibe*, in: Reinhild AHLERS/ Libero GEROSA/ Ludger MÜLLER (Hrsg.), *Ecclesia a sacramentis. Theologische Erwägungen zum Sakramentenrecht mit Beiträgen von Eugenio Corecco und Christian Huber*, Paderborn 1992, S. 103-123, bes. S. 105-107, hier S. 106.

⁸⁷ Hans PAARHAMMER/ Gerhard FAHRNBERGER, *Pfarrei und Pfarrer im neuen CIC. Rechtliche Ordnung der Seelsorge, der Verkündigung des Wortes Gottes und der Feier der Sakramente in der Christengemeinde*, Wien – München 1983, S. 25 f.

⁸⁸ Vgl. dazu Gerda RIEDEL, *Die Laien*, in: HdbKathKR², S. 232-242, bes. S. 237-242, hier S. 240-242; ferner auch Konrad BREITSCHING, *Möglichkeiten der Teilhabe der Frau an der kirchlichen Sendung nach dem CIC 1983*, in: ZKTh 118 (1996), S. 205-221 (= Für Johannes Mühlsteiger SJ zum 70. Geburtstag).

⁸⁹ Vgl. Wilhelm REES, *Ordination in der römisch-katholischen Kirche. Anmerkungen aus rechtshistorischer und aktuell kirchenrechtlicher Perspektive*, in: Konrad HUBER/ Andreas VONACH (Hrsg.), *Ordination – mehr als eine Beauftragung?* (= Synagoge und Kirchen, Bd. 3), Wien und Berlin 2010, S. 145-182, bes. S. 172 f.; DERS., *Ämter und Dienste. Kirchenrechtliche Standortbestimmung und Zukunftsperspektiven*, in: Walter KRIEGER/ Balthasar SIEBERER (Hrsg.), *Ämter und Dienste. Entdeckungen – Spannungen – Veränderungen*, Linz 2009, S. 189-228, bes. S. 202-205.

verständige und Ratgeber“ nach Maßgabe des Rechts den Hirten der Kirche Hilfe zu leisten (c. 228 § 2 CIC/1983). Die Mitwirkung und Mitverantwortung aller Gläubigen zeigt sich deutlich im Diözesanpastoralrat⁹⁰ und in einer Diözesansynode⁹¹. Neben Pastoralassistenten⁹² dürfen auch die Diakone, die gemäß dem Motu Proprio „Omnium in mentem“ und c. 1009 CIC/1983 „die Kraft (empfangen haben), dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen“, in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden⁹³. Es geht also um einen gemeinsamen Dienst unter der Leitung des Diözesanbischofs. So spricht auch das Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe davon, dass „die Communio-Ekklesiologie“ den Bischof „auf das „Prinzip der Zusammenarbeit“ verpflichtet, näherhin dazu, „die Teilhabe aller Glieder des christlichen Volkes an der einzigen Sendung der Kirche zu fördern“⁹⁴. Er soll „das Prinzip anwenden, wonach der Bischof das, was andere gut erledigen können, gewöhnlich nicht in seinen Händen zentralisiert; im Gegenteil . . ., er gewährt den Mitarbeitern die erforderlichen Befugnisse und fördert die rechten Initiativen der einzelnen wie der in Vereinigungen zusammengeschlossenen Gläubigen“⁹⁵. Über die Beziehung zwischen dem Bischof und seinem Presbyterium wird gesagt, dass der Bischof „Vater, Bruder und Freund

⁹⁰ SCHMITZ, *Konsultationsorgane* (Anm. 42), S. 461 f.; s. auch Konrad HARTELT, Art. *Diözesanpastoralrat*, in: LexKR, Sp. 196 f.

⁹¹ SCHMITZ, *Konsultationsorgane* (Anm. 42), S. 450-453; s. auch Joseph LISTL, Art. *Diözesansynode*, in: LexKR, Sp. 198 f.

⁹² In der Militärseelsorge wurde 1985 erstmalig ein Pastoralassistent tätig. Vgl. Die Amtszeit von Bischof Dr. Franz Zak: http://www.mildioz.at/index.php?option=com_content&task=view&id=66&Itemid=7 (eingesehen 02. 09. 2014).

⁹³ Vgl. BENEDIKT XVI., *Litterae Apostolicae Motu proprio datae* vom 26. 10. 2009, *quaedam in Codice Iuris Canonici immutantur*, in: AAS 102 (2010), S. 8-10, hier S. 8 und S. 10; dt. unter: http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/apost_letters/documents/hf_ben-xvi_apl_20091026_codex-iuris-canonici_ge.html (eingesehen 02. 09. 2014). Mit Erlass vom 4. 12. 1987, GZ 63 350/38-5.2/87, wurde im Österreichischen Bundesheer das Verwendungsabzeichen „Militärdiakon“ eingeführt.

⁹⁴ KONGREGATION FÜR DIE BISCHÖFE, *Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe*, 22. Februar 2004, Nr. 59; dt.: SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Hrsg.), VApSt 173, Bonn 2004, S. 91 f.; dazu Heribert HALLERMANN, *Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe. Übersetzung und Kommentar* (= KStKR, Bd. 7), Paderborn, München, Wien, Zürich 2006, S. 86.

⁹⁵ KONGREGATION FÜR DIE BISCHÖFE, *Direktorium* (Anm. 94), Nr. 60, S. 92; dazu HALLERMANN, *Direktorium* (Anm. 94), S. 86 f.

der Diözesanpriester“ sein soll; er soll „den Unternehmungsgeist unter seinen Priestern fördern“⁹⁶.

Ein ähnliches Bild wie für die Diözese zeigt sich auch im Blick auf die Pfarrei. Gemäß der Apostolischen Konstitution „*Spirituali militum curae*“ haben die Militärkapläne, d. h. die Priester, die „Rechte und Pflichten von Pfarrern“, wenngleich kumulativ mit dem Ortspfarrer (Nr. VII SMC)⁹⁷. Während der kirchliche Gesetzgeber von 1917 in c. 216 §§ 1 und 3 CIC/1917 die Pfarrei als einen territorial abgegrenzten Bereich sah („*diocesis dividatur in distinctas partes territoriales*“), der einem eigenen Hirten anvertraut war⁹⁸, sieht der kirchliche Gesetzgeber diese im Anschluss an die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils (vgl. Art. 30 Abs. 1 VatII CD) als „eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Hirten Sorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird“ (c. 515 § 1 CIC/1983; vgl. c. 519 CIC/1983)⁹⁹. Die Pfarrei wird also – ebenso wie die Diözese – als „eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen“ beschrieben und folglich, wie in den Texten des Konzils, „in erster Linie personal bestimmt“¹⁰⁰. Der Pfarrer übt für die ihm anvertraute Gemeinschaft „die Dienste des Lehrens, Heiligens und Leitens“ aus, „wobei nach Maßgabe des Rechts auch andere Priester oder Diakone mitwirken sowie Laien mithelfen“ (c. 519 § 1

⁹⁶ KONGREGATION FÜR DIE BISCHÖFE, *Direktorium* (Anm. 94), Nr. 76, S. 110; dazu HALLERMANN, *Direktorium* (Anm. 94), S. 105 f.

⁹⁷ Vgl. dazu oben Fn. 62.

⁹⁸ vgl. Heribert HALLERMANN, *Pfarrei und pfarrliche Seelsorge. Ein kirchenrechtliches Handbuch für Studium und Praxis* (= KStKR, Bd. 4), Paderborn, München, Wien, Zürich 2004, S. 65-69.

⁹⁹ Zu Etappen in der geschichtlichen Entwicklung s. Peter KRÄMER, *Krise und Kritik der Pfarrstruktur. Kirchenrechtliche Überlegungen zur Notwendigkeit einer Reform*, in: AfkKR 175 (2006), S. 5-31, hier S. 6-10. Die dort erläuterten flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten der Pfarrei u. a. im Sinn von Zusammenlegung von Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften, Ersatzformen bei Priester-mangel (vgl. c. 517 § 2 CIC), betreffen die Pfarreien des Militärordinariats nur wenig. S. auch: Severin J. LEDERHILGER, *Der Pfarrer in der Spannung von normativem Ideal und pastoraler Wirklichkeit. Historisch-kanonistische Bemerkungen*, in: *Aufmerksame Solidarität. Festschrift für Bischof Maximilian Aichern zum siebzigsten Geburtstag*, Hrsg. von Peter HOFER im Auftrag der Professorinnen und Professoren der Katholisch-Theologischen Privatuniversität Linz, Regensburg 2002, S. 143-175, bes. S. 151-161.

¹⁰⁰ HALLERMANN, *Pfarrei* (Anm. 98), S. 72; s. auch ebd., S. 106.

CIC/1983). Neben den Genannten gehören nach den Bestimmungen des partikularkirchlichen Rechts in Österreich auch die Pastoralassistent(inn)en zu den Mitarbeiter(inn)en des Pfarrers¹⁰¹. Auch „die pfarrliche Seelsorge ist also bereits in der Legaldefinition, mit der das Amt des Pfarrers grundlegend bestimmt wird, als eine ihrem Wesen nach kooperative Seelsorge beschrieben, und zwar in dem Sinne, dass der Pfarrer sein umfassendes Amt der pfarrlichen Seelsorge von Rechts wegen nicht alleine und ganz auf sich allein gestellt ausüben kann und muss. Vielmehr lässt die Tatsache, dass der Begriff der cooperatio zur grundlegenden Definition des Pfarrers gehört, darauf schließen, dass der universalkirchliche Gesetzgeber das Amt des Pfarrers als ein Amt konzipiert hat, dem die Zusammenarbeit mit anderen, das heißt mit Priestern, Diakonen und Laien und nicht zuletzt mit den christifideles, die zu der ihm anvertrauten Pfarrei gehören, bei der Ausübung der Hirten Sorge wesentlich zu eigen ist“¹⁰².

Diese Sicht kommt auch in verschiedenen amtlichen Verlautbarungen zum Ausdruck. So sagt das Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe bezüglich der Beziehung der Priester untereinander: „Weil alle Priester des einzigen Priestertums Christi teilhaft sind, und weil sie dazu berufen sind, an ein und demselben Werk mitzuarbeiten, sind sie untereinander durch besondere Bande der Brüderlichkeit miteinander verbunden.“¹⁰³ Näherhin soll der Bischof „die Beziehungen unter allen Priestern fördern, und zwar sowohl der Weltpriester wie auch der Ordenspriester oder derer, die einer Gesellschaft des apostolischen Lebens angehören, weil alle dem einzigen Priesterstand angehören und ihren eigenen Dienst zugunsten des Wohls der Teilkirche ausüben“¹⁰⁴. Das Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre

¹⁰¹ Dies gilt in Deutschland für Pastoral- und Gemeindeferent(inn)en. Vgl. HALLERMANN, *Pfarrei* (Anm. 98), S. 365-369.

¹⁰² HALLERMANN, *Pfarrei* (Anm. 98), S. 202; zu den pfarrlichen Gremien s. Franz KALDE, *Pfarrgemeinderat und Pfarrvermögensverwaltungsrat*, in: HdbKathKR², S. 529-535; Sabine DEMEL, Art. *Pfarrgemeinderat*, in: LexKR, Sp. 757 f.; Maximilian HOMMENS, *Pfarrverwaltungsrat*, ebd., Sp. 764 f.

¹⁰³ KONGREGATION FÜR DIE BISCHÖFE, *Direktorium* (Anm. 94), Nr. 79, S. 114, unter Hinweis auf Art. 28 VatII LG und c. 275 § 1 CIC/1983; dazu HALLERMANN, *Direktorium* (Anm. 94), S. 109.

¹⁰⁴ KONGREGATION FÜR DIE BISCHÖFE, *Direktorium* (Anm. 94), Nr. 79, S. 115; dazu HALLERMANN, *Direktorium* (Anm. 94), S. 109 f.

„Der Priester. Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde“ vom 4. August 2002 stellt mit Blick auf den gemeinsamen Dienst von Priestern und Laien fest: „Das ganze Leben der Pfarre, so wie die Bedeutung ihrer apostolischen Aufgaben gegenüber der Gesellschaft, müssen mit einem Sinn für die organische Gemeinschaft zwischen gemeinsamem Priestertum und Amtspriestertum verstanden und gelebt werden, mit einem Sinn für brüderliche und dynamische Zusammenarbeit zwischen Hirten und Gläubigen mit unbedingter Achtung der Rechte, Pflichten und Funktionen anderer, wo jeder seine eigenen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten besitzt“.¹⁰⁵ Dieses Schreiben sagt sogar, dass der Priester „den Beitrag der Laien (braucht), nicht nur für die Organisation und Verwaltung seiner Gemeinde, sondern auch für den Glauben und die Liebe“¹⁰⁶. Diese gemeinsame Verantwortung wird von Papst Johannes Paul II. auch im Apostolischen Schreiben „Pastores dabo vobis“ angesprochen: „Der Dienst der Priester ist vor allem verantwortungsvolle und notwendige Verbundenheit und Mitarbeit am Dienst des Bischofs in der Sorge um die Universalkirche und um die einzelnen Teilkirchen ... Jeder Priester, ob Welt- oder Ordenspriester, ist mit den anderen Mitgliedern dieses Presbyteriums auf Grund des Weihesakraments durch besondere Bande der apostolischen Liebe, des Dienstes und der Brüderlichkeit verbunden ... Schließlich stehen die Priester in einer positiven und anregenden Beziehung zu den Laien.“¹⁰⁷ Diese für jede Diözese und jede Pfarrei geltenden Aussagen werden mit Blick auf die Militärseelsorge in Übereinstimmung mit der Lehre des Konzils, den Bestimmungen des CIC/1983 und anderen kirchlichen Dokumenten in der Apostolischen Konstitution „*Spirituali militum curae*“ dahingehend zusammengefasst: „Da alle Gläubigen am Aufbau des Leibes Christi mitwir-

¹⁰⁵ KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, Instruktion „*Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde*“, 4. August 2002, Nr. 18; dt.: SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Hrsg.), VApSt 157, Bonn 2002, S. 31.

¹⁰⁶ KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Der Priester* (Anm. 105), Nr. 16, S. 28.

¹⁰⁷ JOHANNES PAUL II., *Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Pastores dabo vobis“ an die Bischöfe, Priester und Gläubigen über die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart*, 25. März 1992, Nr. 17, in: AAS 84 (1992), S. 657-804, hier S. 682-684; dt. SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Hrsg.), VApSt 105, Bonn 1992, S. 33 f.

ken müssen (vgl. Codex Iuris Canonici, can. 208), sollen der Ordinarius und sein Presbyterium dafür sorgen, daß die gläubigen Laien des Ordinariats, sowohl einzelne wie gemeinsam, ihre Rolle wahrnehmen“ (Nr. IX SMC). Vielleicht zeichnet sich hier in Zukunft eine stärkere Entwicklung durch jene Botschaft ab, die Papst Benedikt XVI. an das Internationale Forum der Katholischen Aktion, das 2012 in Iasi, Rumänien, tagte, gerichtet und in der er betont hat, dass katholische Laien eine angemessene Verantwortung in der Kirche übernehmen sollen. Sie seien nicht einfach Mitarbeiter der Priester, sondern müssten „wirklich Mitverantwortliche für das Sein und Handeln der Kirche sein“¹⁰⁸. Eine Stärkung erfährt diese zum Ausdruck gebrachte Sichtweise durch seinen Nachfolger, Papst Franziskus. Ausdrücklich prangert Papst Franziskus mit Blick auf das „den Männern vorbehaltene Priestertum“, das er nicht zur Disposition stellt, an, dass es „Anlass zu besonderen Konflikten geben kann, wenn die sakramentale Vollmacht zu sehr mit Macht verwechselt wird“¹⁰⁹.

Wenn der Militärbischof vom 30. September bis 4. Oktober 2013 eine Diözesansynode einberufen hat, so zeugt dies davon, dass er auf die Mitverantwortung sowohl der Militärpfarrer als auch der Laien setzt¹¹⁰. Das Bild einer Diözesansynode hat sich heute entscheidend gewandelt. Vor allem hat sich die Diözesansynode von einer reinen Versammlung von Klerikern (vgl. cc. 356-362 CIC/1917) hin zu einer

¹⁰⁸Zitiert nach *Papst: Laien sollen Verantwortung in der Kirche übernehmen. Botschaft an „Internationales Forum der Katholischen Aktion“, das diesmal im rumänischen Iasi tagt*, in: KATHYPRESS-Tagesdienst Nr. 200, 23. August 2012, S. 6; vgl. auch *Papst: Nicht nur Spezialisten sollen den Glauben verkünden. „Laienverantwortung für Neuangelisierung ist Erbe des Konzils“*, in: KATHYPRESS-Tagesdienst Nr. 225, 20. September 2012, S. 7.

¹⁰⁹FRANZISKUS, *Apostolisches Schreiben „Evangelii Gaudium“ an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die Personen geweihten Lebens und an die Christgläubigen über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute* vom 24. November 2013, Nr. 102; dt. in: SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Hrsg.), VApSt 194, Bonn 2013, S. 77.

¹¹⁰Christian WERNER, *Militärbischof, Pastorale Leitlinien für das Militärordinariat der Republik Österreich. Schlussdokument der Diözesansynode 2013*, Wien 2014; s. auch Christian WERNER, *Militärbischof, Ordnung der Diözesansynode vom September 2013 des Militärordinariats für die Republik Österreich vom 29. September 2012*, in: MILITÄRORDINARIAT DER REPUBLIK ÖSTERREICH, Amtsblatt Jg. 2012, Wien, 3. Oktober 2012, 1. Folge, Nr. II. 4, S. 12-16; DERS., *Ordnung der Diözesansynode – Novelle vom September 2013* (30. August 2013), in: MILITÄRORDINARIAT DER REPUBLIK ÖSTERREICH, Amtsblatt Jg. 2013, Wien, 2. September 2013, 1. Folge, Nr. I. 1, S. 1-5.

„Versammlung von ausgewählten Priestern und anderen Gläubigen der Teilkirche“ (c. 460 CIC/1983)¹¹¹ gewandelt¹¹². Wenn Militärpfarrer und Laien an dieser Synode engagiert teilgenommen haben, zeugt dies davon, dass sie die gemeinsame Verantwortung wahrnehmen und gemeinsam in die Zukunft blicken. Als „Optionen für die Zukunft“ werden im Schlussdokument genannt: Glaubensvertiefung und Evangelisierung (Nr. 23), Erneuerung des liturgischen Lebens (Nr. 24), Neuordnung der Fort- und Weiterbildung der Militärpfarrer (Nr. 25), Förderung des Laienapostolats (Nr. 26), Seelsorge im Auslandseinsatz als gesamtkirchliches Anliegen (Nr. 27), Maßnahmen für den Lebenskundlichen Unterricht (LKU) (Nr. 28), Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit (Nr. 29) und Ausbau der Kooperationen der Militärseelsorge (Nr. 30-32). Bei der Synode ging es darum, für die Militärseelsorge in Österreich gemeinsam die Weichen in die Zukunft zu stellen. Sowohl im Pastorkonzept der römisch-katholischen Militärseelsorge in Österreich vom 14. September 2005 als auch im Schlussdokument der Diözesansynode 2013 wird die gemeinsame Verantwortung aller in den unterschiedlichen Funktionen herausgestellt¹¹³.

Heute ist die Fixierung auf das pfarrliche Pfarrprinzip weithin „fragwürdig“ geworden¹¹⁴. Peter Krämer verweist einerseits auf Michael N. Ebertz, der sagt, dass der sogenannte Parochealismus „den Erforder-

¹¹¹ Vgl. KONGREGATION FÜR DIE BISCHÖFE UND KONGREGATION FÜR DIE EVANGELISIERUNG DER VÖLKER, *Instructio de Synodis dioecesis agendis* vom 19. März 1997, in: AAS 89 (1997), S. 706-727; dt. in: AfkKR 166 (1997), S. 147-167; kritisch dazu Heribert HALLERMANN, *Ein Maulkorb aus Rom für mündige Christen?*, in: *Diakonia* 28 (1997), S. 390-394.

¹¹² In Österreich haben nach dem Konzil in sieben von damals neun Diözesen Diözesansynoden stattgefunden. S. Wilhelm REES, *Geistlicher Aufbruch – gestern und heute. Die Diözesansynode Innsbruck 1971/72 im Rahmen synodaler Prozesse. Anmerkungen aus kirchenrechtlicher Perspektive*, in: DIÖZESE INNSBRUCK (Hrsg.), *Notae. Historische Notizen zur Diözese Innsbruck*, Innsbruck 2014, S. 112-146; DERS., *Synoden und Konzile. Geschichtliche Entwicklung und Rechtsbestimmungen in den kirchlichen Gesetzbüchern von 1917 und 1983*, in: DERS./ Joachim SCHMIEDL (Hrsg.), *Unverbindliche Beratung oder kollegiale Steuerung? Kirchenrechtliche Überlegungen zu synodalen Vorgängen* (= Europas Synoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil), Freiburg, Basel, Wien 2014, S. 10-67.

¹¹³ Vgl. WERNER, *Pastorkonzept* 2005 (Anm. 61), Nr. V, S. 4 f. = S. 4 f.; WERNER, *Schlussdokument* (Anm. 110), Nr. 7, S. 12-14; s. insgesamt auch Christian WERNER, *Militärbischof, Geschäftsordnung für das Militärordinariat der Republik Österreich* vom 1. Juni 2006, in: MILITÄRORDINARIAT DER REPUBLIK ÖSTERREICH, *Amtsblatt Jg. 2006*, Wien, 1. November 2006, 2. Folge, Nr. I. 2, S. 2-7.

¹¹⁴ Vgl. KRÄMER, *Krise* (Anm. 99), S. 27-30.

nissen einer zeitgemäßen Seelsorge nicht mehr gerecht zu werden vermag¹¹⁵, andererseits auf Jürgen Werbick, der „aus theologischer Sicht für eine Kirche vor Ort“ plädiert¹¹⁶. Krämer fasst zusammen: „Einerseits ist Seelsorge auf Verörtlichung angewiesen, um Menschen vor Ort – unabhängig von persönlicher Neigung, von Stand und Stellung – erreichen zu können und sie in den Glauben und das Leben der Kirche einzuführen. Hierin liegt der tiefere Sinn der Pfarrstruktur ... Andererseits ist auch eine Entörtlichung notwendig, wenn es darum geht, Menschen in besonderen Lebenssituationen zu erreichen und Projekte gemeinsam in Angriff zu nehmen, die die einzelne Pfarrei überschreiten oder auch überfordern würden.“¹¹⁷ Eine große Zahl von Menschen, vor allem Menschen am Beginn des Erwachsenenalters, haben heute, trotz des Empfangs der Taufe, keine Bindung mehr an ihre Pfarrei. Im Bundesheer finden sich getaufte und ungetaufte Menschen unter besonderen Umständen zusammen, sei es in den einzelnen Standorten, sei es vor allem bei Einsätzen im Ausland oder in Krisensituationen und Katastrophen (Notfallseelsorge). In diesen Situationen können tiefergehende, d. h. religiöse und ethische Fragen relevant und aktuell werden und kann sich ein (neuer) Zugang zu Religion und Glaube eröffnen. Diese Chance gilt es zu nutzen. Nur im gemeinsamen Dienst von Bischof, Priestern, Diakonen und Laien wird die katholische Militärseelsorge in der Republik Österreich ihren Auftrag erfüllen können, „Kirche von, mit und unter den Soldaten, den Zivilbediensteten und ihren Angehörigen zu sein“¹¹⁸. So ist die Militärdiözese im wahrsten Sinn des Wortes „mitgehende Seelsorge“¹¹⁹ und muss dies auch bleiben. Dieser Dienst erfordert letztlich auch die Zusammenarbeit in ökumenischen und interreligiösen Beziehungen und

¹¹⁵ KRÄMER, *Krise* (Anm. 99), S. 27 f., unter Hinweis auf Michael N. EBERTZ, *Aufbruch in der Kirche. Anstöße für ein zukunftsfähiges Christentum*, Freiburg 2003, S. 82 f.; Zitat nach KRÄMER.

¹¹⁶ KRÄMER, *Krise* (Anm. 99), S. 29, unter Hinweis auf Jürgen WERBICK, *Warum die Kirche vor Ort bleiben muss*, Donauwörth 2002.

¹¹⁷ KRÄMER, *Krise* (Anm. 99), S. 29 f.

¹¹⁸ WERNER, *Schlussdokument* (Anm. 110), Nr. 3, S. 6 f.

¹¹⁹ Vgl. Karl-Reinhart TRAUNER, *Wandel von Staat und Kirche am Fallbeispiel Militärseelsorge*, in: öarr 59 (2012), S. 174-198, hier S. 197; s. auch DERS. u. a., *Die Mitgehende Seelsorge: Das Konzept der evangelischen Militärseelsorge in Österreich*, in: DERS. (Hrsg.), *Militärseelsorge – Kirche und Staat* (= Militär & Seelsorge 13), Wien 2005, S. 19-24.

damit auch die Kooperation mit der Evangelischen und der Orthodoxen Militärseelsorge (seit 1. Juli 2011) sowie im Blick auf Muslime¹²⁰. Für letztere, d. h. für die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich und für die Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich, wurde das Recht, ihre Mitglieder, die Angehörige des Bundesheeres sind, in religiöser Hinsicht zu betreuen, d. h. Militärseelsorge zu leisten, im vom Nationalrat beschlossenen Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften (Islamgesetz 2015) ausdrücklich gewährleistet (vgl. § 11 Abs. 1 Ziff. 1 und § 18 Abs. 1 Ziff. 1 Islamgesetz 2015).¹²¹

¹²⁰ Vgl. Christian WAGNSONNER, *Podiumsdiskussion „Muslime in der österreichischen Armee 1914/2014*, Mittwoch, 11. Juni 2014: http://www.irf.ac.at/index.php?option=com_content&task=view&id=400&Itemid=1 (eingesehen 02. 09. 2014); s. auch Julius HANAK, *Die evangelische Militärseelsorge in der Zweiten Republik*, in: GRÖGER/ HAM/ SAMMER, *Militärseelsorge* (Anm. 4), S. 171-175.

¹²¹ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00469/fname_384213.pdf (eingesehen 10. 04. 2015).